

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Traktandenliste

1. Eröffnung, Traktandenliste, Mitteilungen
2. Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 18.-20. Juni 2017 – Genehmigung
3. Wahlen
 - 3.1.1 Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2015 – 2018
 - 3.1.2 Wahl des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2015 – 2018
4. Wort des Ratspräsidenten
5. Informationen des Rates
6. Neue Vorstösse
 - 6.1 Motion der Reformierten Mitgliedkirchen aus der Zentralschweiz und dem Tessin betreffend Bündelung kirchliche Kommunikation Schweiz
 - 6.2 Motion der Delegierten der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons St. Gallen betreffend das Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke
7. Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) – Verfassungsentwurf: 1. Lesung – Beschluss
8. 500 Jahre Reformation: Projekte des Kirchenbundes: Bericht des Rates – Kenntnisnahme
9. Vollversammlung der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen 07.2017: Bericht – Kenntnisnahme
10. Zahl der Mitglieder des Rates für die Amtsdauer 2019 – 2022 – Beschluss
11. Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren: Finanzierung 2018 – Beschluss
12. Voranschlag 2018 – Genehmigung
13. Finanzplan 2019 – 2022 – Kenntnisnahme
14. Missionsorganisationen
 - 14.1 Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK: Jahresbericht 2016 – Kenntnisnahme
 - 14.2 DM-échange et mission: Jahresbericht 2016 – Kenntnisnahme
 - 14.3 Mission 21: Jahresbericht 2016 – Kenntnisnahme
15. Wahlen in Stiftungsräte
 - 15.1 Stiftung Brot für alle Bfa
Wahl von drei Mitgliedern des Stiftungsrates Bfa für die Amtsdauer 2018 – 2021
 - 15.2 Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS
 - 15.2.1 Wahl von sechs Mitgliedern des Stiftungsrates HEKS
 - 15.2.2 Wahl des Präsidiums des Stiftungsrates HEKS für den Rest der Amtsdauer 2016 – 2019
 - 15.3 fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im SEK
Wahl eines Mitglieds des Stiftungsrates fondia für den Rest der Amtsdauer 2015 – 2018
16. Fragestunde (Art. 57 – 58 AV-Reglement)
17. Abgeordnetenversammlungen 2018: Orte und Daten – Kenntnisnahme

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 18.-20. Juni 2017

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung genehmigt das Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 18.-20. Juni 2017.

Bern, 18. September 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Das Büro der Abgeordnetenversammlung
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Claudia Haslebacher Hella Hoppe

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2015 – 2018

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt Peter Andreas Schneider als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2015 – 2018.

Heiden, 29. Juni 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

Art. 13 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Nominationskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden.

Aktuell setzt sich die Geschäftsprüfungskommission aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsidium	Daniel Hehl	AG
Mitglieder	Thomas Grossenbacher, Pfarrer	ZH
	Johannes Roth	ZG
	Iwan Schulthess, Pfarrer	BEJUSO

Mit dem Rücktritt von Jean-Michel Sordet an der SAV 2017 schlägt die Nominationskommission zur Wahl als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2015 – 2018 vor:

Mitglied	Peter Andreas Schneider	FR
----------	-------------------------	----

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Wahl des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2015 – 2018

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt Johannes Roth als Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2015 – 2018.

Heiden, 29. Juni 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

Art. 13 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

...

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden.

Aufgrund der Amtsdauerbeschränkung von maximal vier Jahren gibt Daniel Hehl an der Herbst-Abgeordnetenversammlung 2017 das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission ab, bleibt aber Mitglied. Die Nominationskommission schlägt der Abgeordnetenversammlung für den Rest der Amtsdauer 2015 – 2018 den folgenden Kandidaten zur Wahl als Präsident der Geschäftsprüfungskommission vor:

Präsidium	Johannes Roth	ZG
-----------	---------------	----

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Motion der Mitgliedkirchen aus der Zentralschweiz und dem Tessin betreffend Bündelung kirchliche Kommunikation Schweiz

Antrag

Der Rat SEK wird beauftragt, der Abgeordnetenversammlung einen Massnahmenplan mit Zeitplanung, Bezeichnung der Zuständigkeiten sowie Stand der Massnahmen/Projekte vorzulegen, in welchem aufgezeigt wird, wie der Rat SEK die Bündelung der kirchlichen Kommunikation Schweiz konkret umsetzen wird.

Nebst Klärung und Beseitigung der Missverständnisse der offenen Punkte der SAV 2017 sind alle Massnahmen und Projekte tabellarisch aufgelistet. Diese werden der AV zum Entscheid unterbreitet.

Die Auflistung informiert nicht mehr in Berichtsform, sondern in tabellarischer Form über:

- a) Beschreibung: Welche Massnahmen stehen an / wurden bearbeitet?
Was wurde erreicht? Was steht an?
- b) Prioritäten setzen: Prioritäten der einzelnen Massnahmen sind ersichtlich.
- c) Zuständigkeiten: Wer hat die Verantwortung? Wer unterstützt?
- d) Zeitplan/Meilensteine/Termine: Was ist wann erledigt? Wann stehen die nächsten Meilensteine an?

Zug/Küssnacht, 4. September 2017

Für die Initianten: Rolf Berweger, Ref. Kirche Kanton Zug, Heinz Fischer, Evang.-ref. Kantonalkirche Schwyz
Weitere mittragende Mitgliedkirchen (Stand 1.9.2017): Evang.-ref. Landeskirche Uri, Ref. Kirche Obwalden,
Evang.-Ref. Kirche Nidwalden, Evang.-ref. Kirche Kanton Luzern, Chiesa evangelica riformata nel Ticino

1 Ausgangslage heute (Stand September 2017)

An der SAV 2017 hat der Rat SEK den Weiterführenden Bericht zur Bündelung (dritter Bericht – 18 Seiten) präsentiert und mündlich auch erläutert.

Der gesamte Bündelungsprozess läuft bereits seit Jahren und wird weiterhin als mehrjährig bezeichnet. Damit sind wir einverstanden.

An der HAV 2016 wurde vom Rat SEK der „Schlussbericht“ präsentiert (Zweiter Bericht – 10 Seiten). Dieser wurde durch Änderungsantrag der Abgeordneten als „Bericht“ im Sinne einer weiterführenden Berichterstattung zur Kenntnis genommen, ergänzt mit einem Auftrag an den Rat SEK für eine bessere Konkretisierung.

Auszug aus dem letzten Protokoll der AV: „Der Rat SEK wird beauftragt, die daraus folgende Umsetzung im Rahmen einer ausformulierten koordinierten Themenführung mit entsprechenden Zielen und Massnahmen abzubilden, zeitliche und organisatorische Komponenten aufzulisten und gegenüber der AV zeitnah und periodisch zu berichten.“

2 Begründung

Die Initianten und die unterstützenden Mitgliedkirchen sind der Überzeugung, dass heute zwar eine erste Konkretisierung spürbar ist, hingegen aber die konkrete, projektorientierte Führung der Bündelungsbemühungen des Rates SEK nicht genügend ersichtlich ist oder zumindest nicht klar aufgezeigt werden kann.

In der SAV 2017 wurden mögliche Missverständnisse aufgezeigt. Diese Punkte sind noch nicht beantwortet:

- Im Kap. 4 geht es um die Bündelung von Kommunikation zu den kirchlich Mitarbeitenden. Die GPK hat bereits auf diesen Punkt hingewiesen.
- Im Kap. 7 geht es um das Kommunikationsfeld 5 „Mitglieder und Mitgliedschaft“. Hierbei sind die grossen Bemühungen mit der Zeitschrift „bref“ zu berücksichtigen. Es gilt nun zu definieren, welche Zielgruppen angesprochen sind oder neu angesprochen werden können.
- Das Projekt „Gemeinsame Mitgliederdatenbank“ ist beim Rat SEK ein Thema, nicht aber bei vielen Mitgliedkirchen. Auch hier geht es um Klärung.

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Motion der Delegierten der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons St. Gallen betreffend das Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke

Antrag

Der Rat SEK wird beauftragt, unter Einbezug der evangelischen Werke Bfa (Brot für alle), HEKS (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz), Mission 21 und DM-échange et mission, den Verteilschlüssel für Gelder von Bfa zugunsten der Werke zu überprüfen und den Auftrag von Bfa als Sammelwerk der evangelischen Werke zu klären.

Rapperswil-Jona, 5. September 2017

Delegierte der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons St. Gallen
Heinz Fäh, Martin Schmidt, Barbara Damaschke-Bösch

Begründung

Der Spendenmarkt für karitative Organisationen ist in der Schweiz hart umkämpft. In diesem Umfeld bewegen sich auch die Evangelischen Werke und ihre Partnerorganisationen.

Eine klare Arbeitsteilung sowie die Kooperation im Blick auf die thematische Agenda, das Fundraising und die Kommunikation sind ein Gebot der Stunde, um den Wirkungsgrad der Projekte möglichst hoch und die Overheadkosten möglichst gering zu halten. Diese Kooperation ist bei den vier evangelischen Werken nur noch teilweise gegeben.

Bfa ist eine Stiftung des Kirchenbundes. Das Stiftungsreglement führt aus, für wen Bfa Mittel zur Verfügung stellt: „a) sie sammelt finanzielle Mittel für Entwicklungsprojekte und Programme des «Hilfswerks der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS)» und von Missionswerken sowie von anderen dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund nahestehenden Organisationen;“

Seit Jahren schärft Bfa jedoch das eigene Profil. Als Entwicklungsorganisation „engagiert sich (Bfa) im Norden wie im Süden für einen Wandel hin zu neuen Modellen der Nahrungsmittelproduktion und der Wirtschaft.“(gemäss Homepage Bfa). Inhaltlich ist eine kritische Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Themen zweifellos kirchlich zu unterstützen. Mit dieser Agenda deckt sich Bfa in weiten Teilen mit Public Eye/der Erklärung von Bern. Entsprechend werden neue Partner und eigene Projekte im Süden unterstützt. HEKS sowie die Missionswerke mit ihren kirchlichen Partnern verfolgen jedoch andere Schwerpunkte in ihrer Arbeit.

Der neue Verteilschlüssel für Bfa-Gelder, der seit 2015 für die evangelischen Partnerwerke zur Anwendung kommt, hat bei HEKS, M21 und DM zu erheblichen Mindereinnahmen geführt, die insbesondere für die Missionswerke existenzbedrohlich wirken.

Da sich die Werke anscheinend nicht selber einigen können, soll der Rat des SEK damit beauftragt werden, Verhandlungen zwischen den Werken zu leiten, die Rollen der Werke zu klären und den Verteilschlüssel neu auszuhandeln.

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) – Verfassungsentwurf: 1. Lesung

Anträge des Rates SEK zu Händen der Abgeordnetenversammlung:

1. Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, die Verfassung des Kirchenbundes zu überarbeiten und dafür das in Art. 18 Abs. 2 der Verfassung vorgesehene Verfahren für die Gesamtrevision zu eröffnen.
2. Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, den Verfassungsentwurf in erster Lesung zu beraten.

Anträge des AV-Präsidiums zu Händen der Abgeordnetenversammlung:

1. Die Abgeordnetenversammlung beauftragt das AV-Präsidium, den Verfassungsentwurf gemäss den Beschlüssen in der ersten Lesung anzupassen.
2. Das AV-Präsidium wird ermächtigt, den Verfassungsentwurf für die zweite Lesung vorzubereiten.

Bern, 19. September 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Die Abgeordnetenversammlung	Der Rat
Die Präsidentin	Der Präsident
Claudia Haslebacher	Gottfried Locher

Übersicht

Vorwort des Ratspräsidenten	3
Der Entwurf zur neuen Verfassung – einleitender Kommentar	4
A. Die Inhalte des Verfassungsentwurfs	4
1. Unsere Kirchengemeinschaft: Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)	4
2. Dreigliedrige Kirchenleitung: synodal, kollegial und personal	6
2.1. Das oberste Organ unserer Kirchengemeinschaft: Die Synode	7
2.2. Das leitende und vollziehende Organ der Kirchengemeinschaft: Der Rat	8
2.3. Repräsentantin / Repräsentant in der Öffentlichkeit: Die Präsidentin / der Präsident	8
3. Gemeinsames Wirken in Handlungsfeldern	9
4. Gemeinschaft im Gleichgewicht	11
5. Assoziierung für evangelische Kirchen und Gemeinschaften	12
6. Weitere Bestimmungen	14
B. Zum Prozess der Verfassungsrevision	15
Von den Vorarbeiten der Verfassungsrevision zum Verfassungsentwurf	15
Ergebnisse der Vernehmlassung bei den Kirchen.....	16
Vom Vernehmlassungsbericht zum Antrag an die AV	18
Verfassungsrevision – Entwurf des Rates SEK	19

Vorwort des Ratspräsidenten

**«Die EKS und ihre Kirchen
unterstützen einander in der
Erfüllung ihrer Aufgaben
und arbeiten zusammen.»
(§4)**

Geschätzte Delegierte der Abgeordnetenversammlung,

Der Rat freut sich ausserordentlich, Ihnen nach mehreren Jahren der Planungs- und Entwicklungsarbeit nun den Entwurf unserer neuen Verfassung vorlegen zu können.

Wir schlagen Ihnen vor, die heute im Kirchenbund versammelten Kirchen zur Kirchengemeinschaft zusammenzuschliessen und diese «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)» zu nennen: Sie soll *evangelische* Kirche sein, weil sie auf dem Evangelium gründet; und sie soll *reformierte* Kirche sein, weil sie die reformierten Kantonalkirchen umfasst und deren Profil trägt.

Unser Entwurf legt Wert darauf, dass die Eigenständigkeit aller Kirchen in der EKS gewahrt bleibt. Insbesondere das Subsidiaritätsprinzip wird nun ausdrücklich in der Verfassung verankert. Darüber hinaus soll das gemeinsame Kirche-Sein der kantonal oder regional verwurzelten Kirchen zum Ausdruck kommen. Gegenseitige Unterstützung und Beistand sind Kennzeichen unserer Kirchengemeinschaft.

Im Dienst des gemeinsamen Auftrages stärken wir die Leitungsorgane. Die Synode stellt das oberste Organ dar, in dem die Kirchen in einem neu austarierten Stimmengewicht mitwirken. Der Rat dient wie bis anhin als leitendes und vollziehendes Organ der Kirchengemeinschaft; die Präsidentin bzw. der Präsident repräsentiert die EKS in der Öffentlichkeit.

Die Synode wird in Zukunft Handlungsfelder bezeichnen, in welchen unsere Kirchengemeinschaft tätig sein soll. Damit bekommt die Synode mehr Gestaltungsmöglichkeiten. In der neuen Verfassung werden neu auch die Aufgaben der Konferenz der Kirchenpräsidien beschrieben.

Insgesamt liegt nun ein Entwurf vor, der den veränderten Rahmenbedingungen in unserem Land Rechnung trägt. Die Verfassungsrevision ist kein Selbstzweck. Sie dient vielmehr unserem gemeinsamen kirchlichen Auftrag, der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat. Dazu sind auf allen Ebenen der Kirche mutige Schritte nötig, auch gesamtschweizerisch.

Im Verlauf der langen Vorarbeiten haben zahlreiche Personen am Entwurf mitgewirkt: mit offiziellen Stellungnahmen, in Arbeitsgruppen, in persönlichen Gesprächen; und dies zu inhaltlichen Fragen, zu strukturellen Überlegungen, zu juristischen Angelegenheiten. All den vielen Beteiligten sei an dieser Stelle für ihre konstruktive Mitwirkung herzlich gedankt.

Im Namen des Rates SEK

Gottfried Locher, Ratspräsident

Der Entwurf zur neuen Verfassung – einleitender Kommentar

A. Die Inhalte des Verfassungsentwurfs

Der Rat SEK legt der Abgeordnetenversammlung den vorliegenden, überarbeiteten Verfassungsentwurf vor. Er basiert nach wie vor auf den von der Abgeordnetenversammlung beschlossenen Grundaussagen, die lauteten:

- „Die evangelisch-reformierte Kirche lebt als Kirchgemeinde, als Mitgliedkirche und als Kirchengemeinschaft.“
- „Unsere Kirchengemeinschaft ist gesamtschweizerisch.“
- „In Ergänzung zu den Synoden der Mitgliedkirchen hat die Kirchengemeinschaft eine Schweizer Synode.“
- „Die Kirchengemeinschaft wird synodal, kollegial und personal geleitet.“
- „Unsere Kirchengemeinschaft ist Teil der einen weltweiten Kirche.“

Angesichts der im Grundsatz zustimmenden Stellungnahmen der Kirchen¹ zur Vernehmlassung im Jahr 2016 ist die Struktur des Verfassungsentwurfs weitgehend gleich geblieben, die Struktur des vorliegenden einführenden Kommentars (vgl. anschliessende Abschnitte) wurde leicht modifiziert. Die vom Rat vorgenommenen Änderungen und Anpassungen im Verfassungstext und im einführenden Kommentar werden in zweierlei Formen sichtbar gemacht: Zum Ersten wurden am Ende jedes Kommentarkapitels (vgl. unten) in Kursivschrift kurze Abschnitte eingefügt, die auf die im jeweiligen Kapitel vorgenommenen Änderungen und Anpassungen verweisen. Zum Zweiten ist auf der Webseite des Kirchenbunds ein Dokument verfügbar (<http://www.kirchenbund.ch/de/verfassungsrevision>), in dem der Verfassungstext der Vernehmlassungsvorlage vom 6. Juli 2016 und derjenige der vorliegenden AV-Vorlage nebeneinandergestellt werden.

1. Unsere Kirchengemeinschaft: Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)

Untrennbar mit der Verfassungsrevision verbunden ist das Ziel, die Gemeinschaft der Kirchen auf nationaler Ebene stärker zum Ausdruck zu bringen. Aufbauend auf einem intensiveren Miteinander und Füreinander der Kantonalkirchen soll es möglich werden, diese Gemeinschaft in vielfältiger Weise zu leben; durch gemeinsames Handeln und gemeinsames Zeugnis soll diese Gemeinschaft auf nationaler Ebene ihre sichtbare Gestalt erhalten.

Im Bericht zu den „Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein“ anlässlich der Herbst-AV 2014 wurde dazu festgehalten: „Zur Verwirklichung dieser Gemeinschaft sind die Mitglieder aufgefordert, immer von Neuem möglichst grosse Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst zu erstreben und hierfür eine andauernde Beziehungsdynamik zu entwickeln. Für die Moderation, Steuerung und Umsetzung einer solchen Dynamik zur Verwirklichung der Gemeinschaft kommt einer nationalen, gesamtschweizerischen Ebene besondere Bedeutung zu.“ Zur Ermöglichung

¹ Wenn in der Folge von den „Kirchen“ die Rede ist, so sind die evangelisch-reformierten und weiteren protestantischen Kirchen gemeint, die im SEK bzw. in der EKS Mitglied sind. Ausnahmen davon werden jeweils erwähnt.

bzw. Verwirklichung dieses gemeinschaftlichen Charakters soll die neue Verfassung die notwendigen Inhalte und Strukturen bieten.

Die Kirchen heben die Notwendigkeit einer engeren Verbindung hervor, die durch ein stärkeres gemeinschaftliches Zusammenwirken gewährleistet werden soll. Nicht zuletzt die gesellschaftlichen Entwicklungen und die religionssoziologischen Trends machen es aus der Sicht der einzelnen Kirchen notwendig, dass ein Zusammenrücken der Kirchen erfolgt. Das Zusammenrücken der Kirchen und die Betonung des ekklesialen Charakters sind im vorliegenden Verfassungsentwurf hervorgehoben durch die einleitende Wesensbestimmung als **Kirchengemeinschaft**, durch den **neuen Namen "Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)"**, durch die erneuerte Präambel sowie durch die vollständig neu eingefügten Kapitel I. "Grundlagen" und II. "Aufgaben".

Zum Namen: Die historisch gewachsene Gemeinschaft der im heutigen Kirchenbund versammelten evangelisch-reformierten und weiteren protestantischen Kirchen soll weitergeführt werden. Der in der neuen Gemeinschaft von Kirchen prägende Akzent des innerreformatrischen Zusammenrückens soll dabei in der Namensbezeichnung zum Ausdruck kommen: sie soll in Zukunft „evangelisch-reformierte Kirche“, genauer **„Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)“**, sein. Die Hervorhebung des „evangelisch-reformiert“-Seins erfolgt demnach nicht etwa zum Zweck der konfessionellen Engführung, sondern in der Überzeugung, die anstehenden Herausforderungen gemeinsam besser meistern zu können.

Zu den Bestimmungen in den neu eingefügten Kapiteln I. "Grundlagen" und II. "Aufgaben": Die darin befindlichen Bestimmungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die EKS ist in all ihrem Tun **ihrem Auftrag verpflichtet** (§ 1), das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen (Abs. 1), Zeugnis abzulegen und zur Nachfolge einzuladen (Abs. 4) sowie für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung einzutreten (Abs. 5).
- Die EKS **steht auf dem Boden der Reformation und versteht sich gleichzeitig als Teil der einen Kirche**. D.h. sie "achtet die reformatorischen Bekenntnisse" (§ 2 Abs. 2) und "ist Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche" (§ 3 Abs. 2).
- Die EKS und ihre Kirchen leben das **gemeinsame Kirche-Sein auf drei Ebenen**: Sie "unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen" (§ 4 Abs. 1) und sie "schulden einander Rücksicht und Beistand" (§ 4 Abs. 2). Dabei wird im Wirken der EKS stets "das Subsidiaritätsprinzip beachtet" (§ 4 Abs. 4).
- Die §§ 5 -7 halten die der EKS von den Kirchen übereigneten Tätigkeiten fest. Diese teilen sich neu auf in **innerkirchliche Aufgaben** (§ 5) und **Aussenbeziehungen** (§ 6). Neu wird zudem auch ein Bezug zu den eigenen Stiftungen sowie zu den Missionswerken geschaffen (§ 7).

Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

Innerhalb der intensiv geführten Debatte unter den Kirchen um den zukünftigen Namen hat der Rat Position bezogen für die Namensgebung „Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)“. Er bringt damit eine konstruktive Mittelposition ein, die seines Erachtens geeignet ist, um unter den Kirchen unterschiedlich gewichtete Anliegen zu berücksichtigen: das „evangelisch“ bringt den konstitutiven Bezug zum Evangelium zum Ausdruck, das „reformiert“ übernimmt die reformierte Akzentsetzung. Die Vorschläge einzelner Kirchen für die Einführung einer Kurzform des Namens („Rufname“) neben der offiziellen Namensbezeichnung erachtet der Rat als interessant; er sieht jedoch davon ab, einen allfälligen „Rufnamen“ in der Verfassung festzuhalten.

Der Rat schlägt neu eine der Präambel vorangestellte Formulierung vor, in der der Charakter der EKS als Kirchengemeinschaft festgehalten wird.

Die Präambel basiert nach wie vor auf der Formulierung aus der geltenden Verfassung, jedoch wurden auf Anregung der Kirchen verschiedene Formulierungen überarbeitet; insbesondere die Passage über den Bezug zum jüdischen Erbe wurde vollständig gestrichen.

Die Bestimmungen in den Kapiteln „Grundlagen“ und „Aufgaben“ wurden nochmals gründlich überarbeitet und neu strukturiert. Im Kapitel „Grundlagen“ wurden etwa die Formulierungen in „Auftrag“ (§ 1) bearbeitet, sodann wird neu unter „Herkunft und Bekenntnis“ (§ 2) eigens das Apostolikum hervorgehoben. Zudem ist die Formulierung der vier Wesensmerkmale der universalen Kirche (§ 3) angepasst („Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche“). § 4 enthält neu mit den Bestimmungen „Gemeinsam Kirche sein“ eine klare Verhältnisbestimmung zwischen der EKS und den Kirchen.

Die Bestimmungen im Kapitel „Aufgaben“ wurden u.a. in „innerkirchliche Aufgaben“ (§ 5) und in „Aussenbeziehungen“ (§ 6) unterteilt, wobei letztere dahingehend präzisiert wurden, dass sich die Beziehungspflege explizit auf die nationale und internationale Ebene bezieht.

2. Dreigliedrige Kirchenleitung: synodal, kollegial und personal

Die Abgeordnetenversammlung hat an ihrer Herbstsitzung 2014 festgehalten, dass die Kirche zukünftig synodal, kollegial und personal geleitet werden soll. Damit sind die drei Elemente der Kirchenleitung nach evangelischem Verständnis ausgedrückt, wie es der GEKE-Lehrgesprächstext „Amt, Ordination, Episkopé“ als ökumenischen Konsens festhält. Aus der Vorgabe der dreigliedrigen Kirchenleitung folgt jedoch noch keine feste Ordnung von Organen oder Ämtern einer Kirche oder Kirchengemeinschaft. Mit welchem Gewicht die einzelnen der drei Elemente versehen sind und in welcher Wechselwirkung diese stehen, ist mitunter je nach konfessioneller Tradition verschieden.

Im vorliegenden Verfassungsentwurf ist die Kirchenleitung dementsprechend dreigliedrig ausgestaltet (§ 15). Die Ausgestaltung erfolgt auf einer vereinsrechtlichen Basis (§ 9). Das Verständnis der im vorliegenden Verfassungsentwurf inhärenten Form der synodalen, kollegialen und personalen Kirchenleitung ist wie folgt zu explizieren:

Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

Die Bestimmungen über die dreigliedrige Kirchenleitung (§ 15) und die Auflistung der Organe (§ 8) sind neu deutlich getrennt; die Trennung dient dem Zweck, dass einerseits das ekklesiale Verständnis (dreigliedrige Kirchenleitung) und andererseits das vereinsrechtliche Verständnis (Auflistung der Organe) dieser Bestimmungen auseinandergelassen werden können. Die dreigliedrige Kirchenleitung ist neu explizit auf die Synode, den Rat und die Präsidentin/den Präsidenten bezogen (§ 15). Entfallen sind hingegen die Attributionen, wonach die Synode insbesondere für die Einheit, der Rat insbesondere für die Verbindlichkeit und die Präsidentin oder der Präsident insbesondere für die Vernehmbarkeit zuständig seien.

2.1. Das oberste Organ unserer Kirchengemeinschaft: Die Synode

Anlässlich der Debatte zu den „Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein“ an der Herbstsitzung 2014 hat die Abgeordnetenversammlung der Einführung einer **Synode** zugestimmt.

Wenn versucht wird, die Eigenheiten einer Synode zu beschreiben, wird oft der Begriff eines „Kirchenparlaments“ herangezogen, zumal Strukturen und Verfahren in reformierten Synoden und politischen Parlamenten analog eingerichtet sind. Die bestehenden Analogien sind mitunter auf mannigfache Wechselwirkungen zwischen den politischen und kirchlichen Leitungsformen seit der Reformation zurückzuführen. Trotz aller Ähnlichkeiten sind jedoch fundamentale Wesensunterschiede zu betonen: Während ein Parlament die Repräsentation der Volksherrschaft darstellt, so ist die Synode hingegen eine „compagnie des fidèles“, die durch das verkündigte Evangelium entsteht und lebt.

Die frühesten Synoden gehen auf von Johannes Calvin verfasste Kirchenordnungen zurück; der Genfer Reformator legte von Anfang an Wert auf eine gegenseitige Verschränkung der Synoden auf unterschiedlichen föderalen Ebenen. Heute finden sich in zahlreichen reformierten Kirchen Synoden auf mehreren Ebenen (z.B. DE, NL, USA).

Es ist unbestritten, dass bereits die heutige Abgeordnetenversammlung wesentliche Bestandteile einer synodalen Verfasstheit aufweist; dennoch kann mit der Schaffung einer Synode deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass das oberste Leitungsorgan der nationalen Kirche direkt in eine Verbindung mit den Kirchen und ihren synodalen Systemen gestellt ist und so der Einheit der Kirche und der weltweiten Kirche dient.

Folgende Eigenheiten sollen zudem für den Charakter der Synode bestimmend sein:

- Der vorliegende Verfassungsentwurf hält fest, dass die Synode als oberstes Organ der EKS die grundlegenden Geschäfte der EKS behandelt. Sie ist in ihrem Wirken dem Auftrag der EKS verpflichtet.
- Sie ist ein Ort, an dem die Pflege der Gemeinschaft und das gottesdienstliche Feiern ihren gebührenden Platz haben (§ 16).
- Die Zusammensetzung der Synode erfolgt nach der unten dargestellten (vgl. Kommentar Kap. 4) neuen Form der Stimmkraftgewichtung (§ 17), womit ein neu austariertes Gleichgewicht zwischen Repräsentativität und Proportionalität gewährleistet wird.
- Der Synode kommt neu die Kompetenz zu, die Handlungsfelder zu definieren, in denen die „freischwebenden Strukturen“ zusammengeführt werden (vgl. Kommentar Kap. 3, § 18).
- Die Synode wird weiterhin für die Behandlung der ordentlichen Vereinsgeschäfte zuständig sein (§ 18).

Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

- *Die Zuständigkeiten der Synode wurden präzisiert und in eine neue Reihenfolge gebracht (§ 18).*
- *Die Synodalen sollen neu in einem Synodegottesdienst in ihr Amt eingesetzt werden und ein Amtsgelübde leisten.*
- *Zur Nomenklatur: Im Sinne der klärenden Vereinfachung wurden auf Anregung von Kirchen die Begrifflichkeiten dahingehend angepasst, dass die Synode „Kommissionen“ einsetzt, der Rat hingegen „Ausschüsse“.*

2.2. Das leitende und vollziehende Organ der Kirchengemeinschaft: Der Rat

Die kollegiale Leitung der EKS liegt gemäss dem vorliegenden Verfassungsentwurf weiterhin beim **Rat**. Dieser ist in der EKS das leitende und ausführende Organ (§ 24) und besteht aus sieben Mitgliedern (§ 25), d.h. sechs nebenamtlichen Mitgliedern und einer vollamtlichen Präsidentin bzw. einem vollamtlichen Präsidenten, wobei die nebenamtlichen Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren, die Präsidentin oder der Präsident auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden sollen (§ 18). Wie bis anhin kommen dem Rat die Aufgaben zu, die EKS in ihren vielfältigen Bezügen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten und die laufenden Geschäfte zu führen. Im Blick auf die von der Synode definierten Handlungsfelder (§ 18) hat der Rat die Aufgabe, die jeweilige Arbeit im Handlungsfeld zu leiten und hierfür je einen strategischen Ausschuss einzusetzen, der den Rat in Grundlagenfragen des jeweiligen Handlungsfelds berät (§ 26; § 28).

Sodann erfährt die **Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP)** im vorliegenden Verfassungsentwurf eine Institutionalisierung und erhält dadurch eine klar definierte Rolle in der EKS zugewiesen. Nach Prüfung verschiedener Organisationsmodelle in der Verbandslandschaft wird das Modell vorgeschlagen, nach dem der KKP Aufgaben im Bereich der Information, Koordination und Beratung zugewiesen werden: § 29 Abs. 3 hält fest, dass die KKP den Informationsfluss innerhalb der EKS und ihrer Kirchen fördern, die Aktivitäten auf verschiedenen kirchlichen Ebenen koordinieren sowie Themen von gemeinsamem Interesse behandeln soll. Die KKP soll hierfür dem Rat Themen zur Beratung vorlegen können (§ 29).

Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

- *Neu ist festgehalten, dass die Präsidentin oder der Präsident im Vollamt, die weiteren Ratsmitglieder im Nebenamt tätig sind. Zudem wurde aus der geltenden Verfassung die Altersgrenze für Ratsmitglieder übernommen.*
- *Wie die Synodalen sollen auch die Ratsmitglieder in einem Synodegottesdienst in ihr Amt eingesetzt werden und ein Amtsgelübde leisten.*
- *Die Zuständigkeiten des Rats erfuhren angesichts der angepassten Errichtung von Handlungsfeldern (vgl. unten Kap. 3) insofern eine leichte Anpassung, als dass der Rat als Ganzer für die Bearbeitung der von der Synode festgelegten Handlungsfelder zuständig ist, wobei jeweils ein Ratsmitglied die Leitung eines strategischen Ausschusses übernimmt.*
- *Angesichts der vielfältigen diesbezüglichen Rückmeldungen der Kirchen wurden die Aufgaben der KKP noch spezifischer auf die Bereiche der Information, Koordination und Meinungsbildung ausgerichtet. Diese Ausrichtung hat zur Folge, dass der eigenständige Organstatus der KKP entfällt. Sie kann dem Rat Themen zur Beratung vorlegen.*

2.3. Repräsentantin / Repräsentant in der Öffentlichkeit: Die Präsidentin / der Präsident

Der vorliegende Verfassungsentwurf sieht vor, im Sinne der obigen Ausführungen zur dreigliedrigen Kirchenleitung das personale Leitungsamt einer **Präsidentin** bzw. eines **Präsidenten** festzuschreiben und eigens auszugestalten. Eine stärkere Betonung eines personalen Leitungsamts orientiert sich unter anderem an kirchenhistorischen Referenzen (Antistes in Bern und Zürich bis ins 19. Jh.), will aber auch dazu beitragen, die Evangelisch-reformierte Kirche über leitende Persönlichkeiten in der Öffentlichkeit besser sichtbar zu machen.

Der Präsidentin oder dem Präsidenten sind Aufgaben zugeschrieben, die der jetzige Ratspräsident faktisch schon wahrnimmt (Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit, Förderung der Gemeinschaft zwischen den Kirchen, Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung); zudem soll sie oder er das geistliche Leben der EKS fördern (§ 31). Die Präsidentin oder der Präsident ist Teil des Rates und führt dessen Vorsitz (§ 30). Um den Anforderungen an dieses Amt gerecht zu werden, soll die Präsidentin oder der Präsident ordinierte Theologin bzw. ordinerter Theologe sein, die bzw. der das Präsidium im Vollamt ausführt. Zudem soll sich ihre bzw. seine Amtszeit auf sechs Jahre erstrecken.

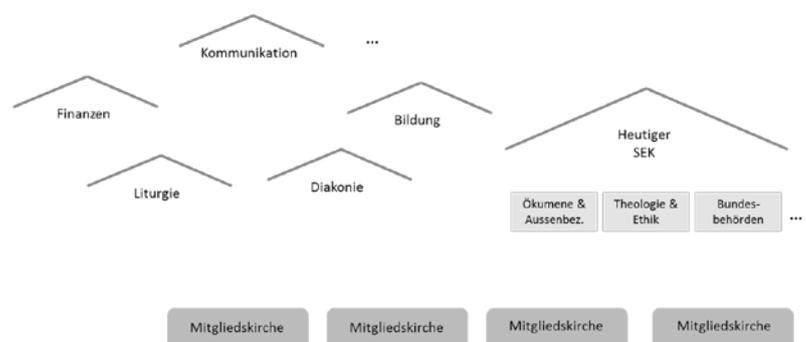
Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

Die Bestimmungen über die Präsidentin bzw. den Präsidenten wurden dahingehend angepasst, dass die Präsidentin bzw. der Präsident neben anderen Aufgaben das geistliche Leben innerhalb der Gremien der EKS fördern soll. Sie oder er soll daher ordinierte Theologin bzw. ordinerter Theologe im Vollamt sein. Zudem soll ihre bzw. seine Amtszeit sechs Jahre dauern.

3. Gemeinsames Wirken in Handlungsfeldern

Im Verlaufe der Arbeiten an der Verfassungsrevision haben die Kirchen mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass der Aufgabenverteilung zwischen Kirchenbund und Kantonalkirchen in Zukunft angesichts der vielfältigen Umbruchsituationen grosse Bedeutung zukommen wird. Die Aufgabenverteilung ist aus Sicht der Kantonalkirchen insbesondere aufgrund von bestehenden Doppelstrukturen in der kirchlichen Landschaft virulent: Es ist festzustellen, dass im schweizerischen Protestantismus zahlreiche „freischwebende Strukturen“ bestehen. Damit sind Organisationen in unterschiedlichen Bereichen kirchlichen Handelns gemeint, die im Auftrag der Kirchen in je einem Arbeitsbereich (Diakonie, Liturgie, Kommunikation, Bildung, u.a.m.) Aufgaben bewältigen und die im Wesentlichen von Leitungspersonen der Kirchen geführt werden. Die Kantonalkirchen engagieren sich auf sprachregionaler und nationaler Ebene also nicht allein im Kirchenbund, sondern sind mit beträchtlichen personellen und finanziellen Ressourcen auch in zahlreichen weiteren und oftmals voneinander unabhängigen Organisationen vertreten. Diese Vielzahl an bestehenden Organisationen führt zu einer Unübersichtlichkeit, die wiederum zur Folge hat, dass anstehende Aufgaben zuweilen von mehreren Gremien unkoordiniert nebeneinander ausgeführt werden.

Heutige Situation der „freischwebenden Strukturen“



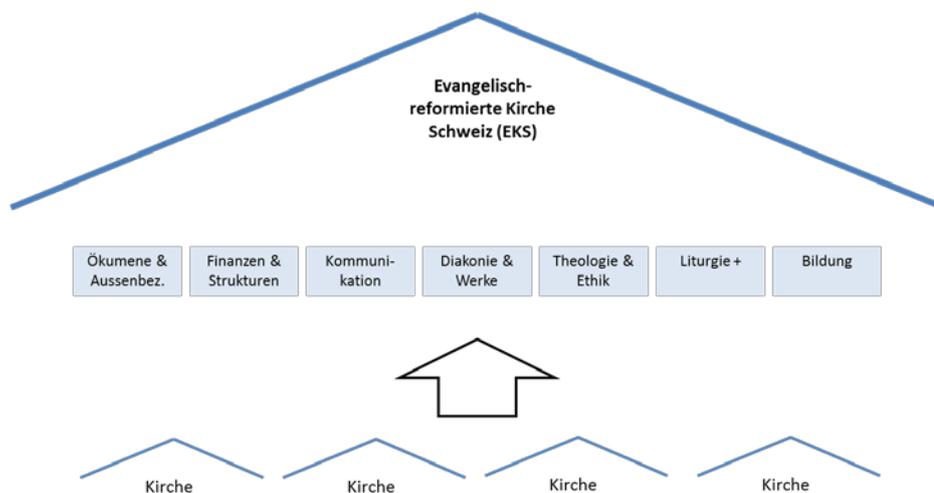
Damit sind Organisationen in unterschiedlichen Bereichen kirchlichen Handelns gemeint, die im Auftrag der Kirchen in je einem Arbeitsbereich (Diakonie, Liturgie, Kommunikation, Bildung, u.a.m.) Aufgaben bewältigen und die im Wesentlichen von Leitungspersonen der Kirchen geführt werden. Die Kantonalkirchen engagieren sich auf sprachregionaler und nationaler Ebene also nicht allein im Kirchenbund, sondern sind mit beträchtlichen personellen und finanziellen Ressourcen auch in zahlreichen weiteren und oftmals voneinander unabhängigen Organisationen vertreten. Diese Vielzahl an bestehenden Organisationen führt zu einer Unübersichtlichkeit, die wiederum zur Folge hat, dass anstehende Aufgaben zuweilen von mehreren Gremien unkoordiniert nebeneinander ausgeführt werden.

Die Kirchen haben mehrmals betont, dass sie ein Zusammenführen dieser „freischwebenden Strukturen“ auf nationaler Ebene für dringend angebracht halten. Dies geschah zum Ersten im Rahmen der Diskussionen der Arbeitsgruppe „Struktur und Organisation“ von 2012, die für die Zusammenfassung der Aufgaben beim Kirchenbund gleich ein Organisationsmodell vorgeschlagen hatte. Zum Zweiten haben die Kirchen anlässlich der Vernehmlassung zum Verfassungsvorentwurf von 2013 nochmals darauf hingewiesen, dass eine „Bündelung

reformierter Anliegen“ einzuleiten sei. Schliesslich, zum Dritten, haben die Kirchen mit Vorstössen in der Abgeordnetenversammlung bereits Bündelungsbestrebungen in einzelnen Handlungsfeldern in Gang gebracht (z.B. Diakonie, Kommunikation).

Der vorliegende Verfassungsentwurf schlägt eine Zusammenführung dieser „freischwebenden Strukturen“ auf nationaler Ebene im Sinne eines Modells vor, das bereits in Zusammenarbeit mit den Kirchen entwickelt wurde. Es lässt sich wie folgt beschreiben:

Vorstellung der Handlungsfelder (beispielhafte Aufzählung)



Um welche Bereiche kirchlichen Handelns geht es:

Gegenstand der vorliegenden Diskussionen sind im Allgemeinen Bereiche kirchlichen Handelns, in denen die Kirchen überkantonal zusammenarbeiten und gemeinsam Aufgaben bewältigen bzw. Leistungen erbringen. Insbesondere geht es um diejenigen „Handlungsfelder“, in denen struktureller Handlungsbedarf besteht – in dem Sinne, dass eine unübersichtliche Vielzahl von „freischwebenden Strukturen“ besteht, die eine konzise Zusammenarbeit erschweren und die entsprechend einer Zusammenführung und Bündelung bedürfen.

Wann spricht man von einem Handlungsfeld:

Darauf aufbauend ist dann von einem Handlungsfeld die Rede, wenn die Kirchen es übereinstimmend als notwendig erachten, dass die genannten Strukturen in einem jeweiligen Bereich kirchlichen Handelns gebündelt werden und über die Synode den Rat beauftragen, die Bündelungsarbeit zu leiten.

Welche Ziele sind damit verbunden:

Mit der Errichtung von Handlungsfeldern sind die Ziele verbunden,

- Synergien in der Arbeit der Kirchen zu schaffen,
- die Kirchen in ihrer Arbeit zu unterstützen und
- damit zur Konvergenz in deren Handeln beizutragen.

Wie erfolgt die Implementierung:

Die Einrichtung der bzw. die Arbeit an den Handlungsfeldern ist wie folgt vorgesehen:

- Der Synode kommt die Kompetenz zu (§ 18), die jeweiligen Handlungsfelder, in denen die „freischwebenden Strukturen“ zusammengeführt werden sollen, festzulegen. Sie beauftragt den Rat mit der Durchführung der Arbeiten.
- Der Rat als Ganzer verantwortet die Arbeit in den Handlungsfeldern und die damit verbundene Bündelungsarbeit (§ 26) und beantragt der Synode die Umsetzung entsprechender Massnahmen.

- Für jedes von der Synode festgelegte Handlungsfeld setzt der Rat einen „strategischen Ausschuss“ (§ 28) ein, der den Rat in Grundlagenfragen des jeweiligen Handlungsfelds berät. Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet.

Ein erstes Anschauungsbeispiel für ein solches Zusammenführen der „freischwebenden Strukturen“ in einem Handlungsfeld besteht in den Arbeiten zur „Motion Diakonie“: Mit der „Motion Diakonie“ haben die Kirchen den Auftrag erteilt, die unübersichtliche diakonische Landschaft neu zu ordnen und die beteiligten Institutionen unter dem Dach des Kirchenbundes zusammenzuführen. Damit verbunden ist das Ziel, die diakonische Arbeit auf nationaler Ebene gebündelt und koordiniert wahrzunehmen. Der Verweis auf das Anschauungsbeispiel im Handlungsfeld „Diakonie“ macht deutlich, dass die Überführung der Strukturen an den Kirchenbund freilich nicht mit der Verfassungsrevision erledigt ist, sondern eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen und je nach Handlungsfeld unterschiedlich schnell verlaufen wird.

Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

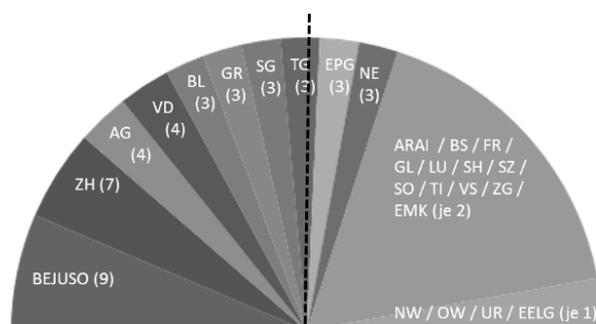
Angesichts der überwiegend positiven Rückmeldungen zur Einführung von Handlungsfeldern wurden diese im vorliegenden Entwurf beibehalten; die Funktionsweise wurde im einführenden Kommentar weiter präzisiert. Der Rat hat sich zudem den zahlreichen Rückmeldungen angeschlossen, wonach keine fixe Zahl von Handlungsfeldern zu nennen sei („flexible Implementierung“). Der Rat schlägt daher vor, auf eine fixe Zahl von Handlungsfeldern zu verzichten und damit die notwendige Flexibilität zu gewährleisten, um auf neue Anforderungen und Entwicklungen reagieren zu können. Entsprechend ist die Bearbeitung der Handlungsfelder dem Rat als Ganzem zugewiesen, die einzelnen Ratsmitglieder stehen den jeweiligen strategischen Ausschüssen vor (zur Nomenklatur siehe Kommentar Kap. 2. 1/2.2).

4. Gemeinschaft im Gleichgewicht

Ein gemeinschaftliches Zusammenwirken in der EKS bedingt ein gut austariertes System der **Stimmkraftgewichtung** unter den einzelnen Kirchen – so dass das gemeinschaftliche Handeln und Wirken auch in gemeinschaftlicher, ausgewogener Art und Weise beschlossen wird.

Was allerdings als gemeinschaftlich und ausgewogen gelten soll, war über lange Zeit umstritten: Seit rund 15 Jahren bietet die Stimmkraftgewichtung in der Abgeordnetenversammlung Anlass zu Diskussionen. In AV-Vorstössen wurde bemängelt, dass in der seit 1950 geltenden Verfassung kaum Anpassungen der Stimmkraftverhältnisse vorgenommen wurden, obwohl hierzu verschiedene Gründe vorlägen (deutlich überproportionales Gewicht der kleineren Kirchen, Stärkung der Zentralschweiz durch Auflösung des Zentralschweizer Kirchenverbandes, Mindestanzahl von zwei Delegierten pro Kirche). Das heutige System der Stimmkraftgewichtung besteht darin, dass sich die Stimmkraft zwischen grossen und kleineren Kirchen nicht stark unterscheidet; der Sitzanteil der beiden grössten Kirchen (die zusammen die Hälfte der protestantischen Kirchenmitglieder umfassen) liegt bei 23%. Die Romandie ist mit rund 20% der Sitze in der AV vertreten.

Bisherige Stimmkraftgewichtung

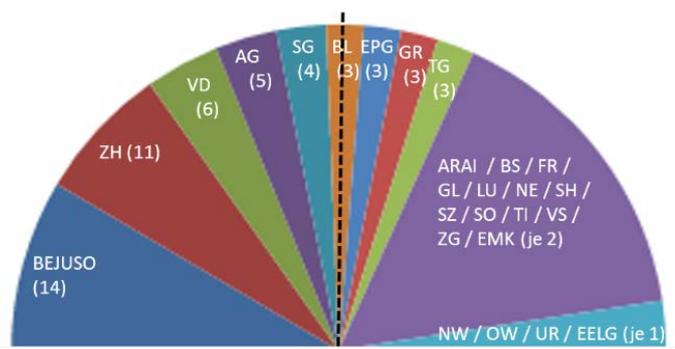


Bereits in der früheren Reformationszeit (vgl. z.B. Calvins Kirchenordnungen in Frankreich) haben sich in den synodalen Ordnungen der reformatorischen Kirchen zwei Kriterien zu einer gewissen Stimmkraftgewichtung herausgebildet: die Repräsentativität der Synode für das Gesamtspektrum ihrer Kirchen sowie die Proportionalität der Stimmkraft jeder einzelnen Kirche hinsichtlich ihrer Grösse. Zu beachten ist freilich, dass eine synodale Gemeinschaft sich nicht auf das Recht der Mehrheit reduzieren lässt; sie besteht nicht aus der Summe der von ihr gefassten Mehrheitsentscheidungen; vielmehr muss ihre Ausrichtung auf Christus als Herr der Kirche und Herr der Welt im Zentrum stehen. Synoden verstehen sich folglich mit ihren Beschlüssen als Kommunikations- und Interpretationsgemeinschaft im Hinblick auf diese Ausrichtung.

Innerhalb dieser Spannung von Repräsentativität und Proportionalität hat die KKP in ihren Diskussionen verschiedene Varianten geprüft, die die gemeinschaftliche und ausgewogene Art und Weise der Beschlussfassung in der EKS ermöglichen sollen (1. Status quo, 2. Leichte Anpassung der Sitzverteilung; 3. Stimmverteilung aufgrund der Finanzkraft; 4. Einführung von qualifizierten Mehrheiten).

Um die beiden genannten Kriterien (Wahrung des Gemeinschaftscharakters einerseits sowie bessere Abbildung der Grössenverhältnisse unter den Kirchen andererseits) angemessen berücksichtigen zu können, nimmt der vorliegende Verfassungsentwurf eine Lösung auf, in der die statutarisch vorgesehenen Stufen zur Sitzverteilung leicht angepasst werden, so dass die mittleren und grossen Kirchen mehr Sitze erhalten (z.B. BEJUSO von 9 auf 14; ZH von 7 auf 11) und die AV bzw. die Synode neu ca. 80 Abgeordnete bzw. Synodale umfasst. Für eine Mehrheitsbildung ist mit diesem Modell die volle Stimmkraft von mindestens sechs Kirchen vonnöten; die Romandie ist nach wie vor mit ca. 20% der Stimmen vertreten.

Stimmkraftgewichtung gemäss vorliegendem Verfassungsentwurf



Diese Lösung wahrt die sprachregionale Ausgewogenheit und sie stellt eine pragmatische Lösung dar, die die Grössenverhältnisse der Kirchen deutlich besser abbildet, zugleich aber die mittelgrossen und kleinen Kirchen nicht majorisiert.

Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

Die Bestimmungen zur Stimmkraftgewichtung blieben unverändert. Sie bilden gemäss Rückmeldungen der Kirchen ein gut austariertes System unter den einzelnen Kirchen und wurden daher grossmehrheitlich als passend erachtet.

5. Assoziierung für evangelische Kirchen und Gemeinschaften

Die Zusammensetzung des Kirchenbundes in seiner heutigen Form widerspiegelt die protestantische Kirchenlandschaft der 1920er Jahre: Alle damals vorfindlichen protestantischen Kirchen – die evangelisch-reformierten Landeskirchen, die EMK sowie auch die Schweizer Kirchen im Ausland – sind Mitglied des heutigen Kirchenbundes. Diese Mitgliedschaftsbasis hat sich seither nicht verändert, obwohl sich die protestantische

Kirchenlandschaft seither in verschiedener Hinsicht weiterentwickelt hat, was in dreifacher Hinsicht auszuführen ist:

- Zum Ersten sind protestantische Kirchen und Gemeinden zu erwähnen (u.a. Bund Evangelisch-lutherischer Kirchen in der Schweiz), die zur Zeit der Gründung des Kirchenbundes in der Schweiz noch nicht existierten, unterdessen hierzulande jedoch Fuss gefasst haben.
- Zum Zweiten ist die Zahl derjenigen Gemeindeformen gewachsen, die nicht parochial wie die Ortsgemeinden und Landeskirchen organisiert sind, d.h. in denen der christliche Glaube in evangelischer Prägung auf andere Weise zur Geltung kommt, beispielsweise dadurch, dass in ihnen die gemeinsame Spiritualität und das gemeinsame Engagement grossen Raum einnehmen (Migrationskirchen, evangelische Ordensgemeinschaften, Kommunitäten, Diakonissen- und Diakonengemeinschaften, udg.).
- Zum Dritten sind die evangelischen Freikirchen zu erwähnen, die sich seither organisatorisch ausdifferenziert haben; wobei festzuhalten ist, dass der heutige Kirchenbund bereits in den freikirchlichen Bereich hineinreicht (vgl. hierzu die Mitgliedschaft von EMK und EELG), ohne diesen jedoch vollständig abzudecken.

Der vorliegende Verfassungsentwurf sieht für diese evangelischen Kirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit zur **Assoziierung** vor. Mit der Assoziierung soll den genannten Kirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit der Begegnung und des institutionalisierten Austauschs mit den in der EKS verbundenen Kirchen geboten werden; sie erhalten so die Möglichkeit der Beteiligung an den Diskursen der EKS. Die Assoziierung ist dadurch also im Sinne einer Plattform unter Partnerinnen und Partnern zu verstehen. Während die Mitgliedschaft den bisherigen Kirchen vorbehalten bleibt, so steht die Assoziierung den Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften und Freikirchen offen, die auf dem Boden der Reformation stehen und die einer Reihe von Kriterien entsprechen: Kirche oder Gemeinschaft in evangelischer Tradition, mindestens regionale Verbreitung, demokratische Verfasstheit. Die assoziierten Kirchen und Gemeinschaften sind nicht als Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinne zu verstehen; so sind für sie folglich auch bloss gewisse eingeschränkte Mitwirkungsrechte vorgesehen (beratende Stimme in der Synode, strukturierter Austausch mit dem Rat) – in ähnlicher Art und Weise wie sie den Konferenzen des SEK in der heutigen Abgeordnetenversammlung zustehen.

Der Unterschied zwischen Mitgliedschaft und Assoziierung ist nicht dahingehend misszuverstehen, dass es sich um zwei unterschiedliche vertikale Ebenen (innerreformierte Ebene vs. gesamtprotestantisches Dach) handeln würde; vielmehr geht es um eine horizontale Perspektive der gemeinsamen Plattform von Mitgliedern der EKS und weiteren protestantischen Kirchen und Gemeinschaften.

Vom Vernehmlassungsentwurf zur AV-Vorlage – Folgerungen des Rates SEK:

In Bezug auf die Möglichkeit der Assoziierung für evangelische Kirchen und Gemeinschaften sind verschiedene Klärungen und Präzisierungen in die vorliegende Fassung eingeflossen:

- *Die Liste der Aufnahmekriterien in § 34 Abs. 2 wurde leicht gekürzt (Streichung des Kriteriums des Bestands während zehn Jahren). Der Rat erachtet die weiteren Kriterien als ausreichend.*
- *Bedingt durch die Neuausrichtung verschiedener Konferenzen des SEK (Konferenz Diakonie Schweiz, Protestantische Solidarität Schweiz PSS) wird eine Beteiligung der Assoziierten in diesen Konferenzen nicht mehr als passend erachtet. Die weiteren Instrumente des Austauschs gemäss § 34 Abs. 4 und 5 bleiben erhalten.*

- Zudem sind die Modalitäten einer Beendigung der Assoziierung leicht angepasst worden (§ 34 Abs. 6).

Die Église évangélique libre de Genève hat im Rahmen ihrer Vernehmlassungsantwort angekündigt, in Zukunft voraussichtlich nicht mehr Mitglied sein zu wollen, sondern den Status als assoziierte Kirche zu beantragen.

6. Weitere Bestimmungen

Über die genannten grundlegenden Neuerungen hinaus sind im vorliegenden Verfassungsentwurf auch inhaltliche und technische Nachführungen erfolgt, die die Verfassung auf den aktuellen Stand bringen sollen. An dieser Stelle sind beispielsweise zu erwähnen:

- § 7 geht auf die kirchlichen Werke HEKS und BFA ein, die seit der letzten Totalrevision der Verfassung zu Stiftungen des heutigen Kirchenbundes wurden. Ebenso sind die Beziehungen zu den Missionsorganisationen aufgeführt.
- Aufgrund einer veränderten Rechtslage entfällt hinsichtlich der Bemessung der Stimmkraft pro Kirche (§ 17) der Verweis auf die eidgenössischen Volkszählungen. Neu basiert die Feststellung der Mitgliederzahlen auf den kantonalen bzw. kantonalkirchlichen statistischen Angaben.
- Die bisherige Verfassung enthielt ein umständliches Zustimmungsverfahren bei öffentlichen Aufrufen (vgl. Art. 14 Abs. c), das jedoch kaum zur Anwendung kam und im vorliegenden Verfassungsentwurf entfällt.

Die Bestimmungen zu den Finanzen (§ 35 bis § 38) sowie zur Revision der Verfassung (§ 39 bis § 40) sind indes weitgehend gleich geblieben.

Die vorliegende Fassung enthält zudem folgende, in den oben stehenden Kapiteln noch nicht genannte Anpassungen:

- Die Bestimmungen über das Diskriminierungsverbot (§ 9), die Sprachen (§ 10) und die Zusammensetzung (§ 11) haben sprachliche Präzisierungen erfahren.
- Im Falle ausstehender Mitgliederbeiträge wurde ein Vorgehen zum Stimmrechtsentzug ergänzt (§ 36). Zudem ist die Möglichkeit des Ausschlusses eines Mitglieds eingeführt (§ 14).

Auf der Webseite des Kirchenbunds (<http://www.kirchenbund.ch/de/verfassungsrevision>) ist ein Dokument verfügbar, in dem die Vernehmlassungsvorlage vom 6. Juli 2016 und die vorliegende AV-Vorlage nebeneinandergestellt werden – die erfolgten Änderungen sind darin nachvollziehbar.

B. Zum Prozess der Verfassungsrevision

Von den Vorarbeiten der Verfassungsrevision zum Verfassungsentwurf

Seit mehreren Jahren bestehen im Kirchenbund und in seinen Kirchen Bestrebungen zur Revision seiner Verfassung. Bereits im Rahmen der letzten Nachführung der Verfassung in den Jahren 2006/2007 hielt der Rat SEK in der Abgeordnetenversammlung fest, dass die Verfassung in absehbarer Zeit einer Totalrevision bedürfe. Der Startschuss für die aktuellen Revisionsbemühungen wurde mit dem Verfassungsbericht „Für einen Kirchenbund in guter Verfassung“ gelegt, den der Rat den Abgeordneten an der Herbst-AV 2010 vorlegte. Dieser Bericht sah die Ziele einer Revision darin, dass der SEK zu einer verbindlicheren Gemeinschaft und einem Ort der Zusammenarbeit der Kirchen werde, als Plattform für das gemeinsame Nachdenken funktioniere und zukünftig eine klare Legitimation erhalte.

Daran anschliessend setzte der Rat SEK im Jahr 2012 verschiedene Arbeitsgruppen, bestehend aus leitenden Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen sowie der kirchlichen Werke, ein (namentlich die AG „Grundlagen“, die AG „Strukturen und Organisation“ sowie die AG „Bewegung und Beteiligung“), die Vorarbeiten für die Revision der Verfassung leisteten. Im Anschluss an diese Arbeitsgruppenphase entstand der Vorentwurf zur Verfassungsrevision, der den Kirchen im Frühling 2013 zur Konsultation vorgelegt wurde. Während einige Elemente des Vorentwurfs bei den Kirchen auf Anklang stiessen (Einführung einer Synode, Festlegung der dreigliedrigen Kirchenleitung), so lehnten sie andere wesentliche Aspekte des Entwurfs weitgehend übereinstimmend ab (Nebeneinander von vereins- und kirchenrechtlicher Struktur) und forderten eine grundlegende Überarbeitung und Neuorientierung (Definition der Aufgaben, Anpassung der Stimmkraftverhältnisse, institutionelle Verbindung zwischen Rat SEK und Kirchen, u.a.m.). Die Stellungnahmen sind in den Dokumenten „Bericht zur Vernehmlassung“ sowie „Die Hauptaussagen aus dem Vernehmlassungsbericht“ zusammengetragen.

Angesichts dieses Neuorientierungsbedarfs fassten die Abgeordneten anlässlich der Sommer-AV 2014 folgenden Beschluss: *„Die Abgeordnetenversammlung beauftragt den Rat SEK respektive seinen Präsidenten, die Ergebnisse der synodalen Aussprache im Rahmen der KKP zu diskutieren und der AV im Herbst 2014 Grundüberlegungen für die Weiterarbeit vorzulegen“*. Die Abgeordneten genehmigten die ihnen an der Herbst-AV 2014 vorgelegten „Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein“, namentlich waren dies:

- a. *„Die evangelisch-reformierte Kirche lebt als Kirchengemeinde, als Mitgliedkirche und als Kirchengemeinschaft.“*
- b. *„Unsere Kirchengemeinschaft ist gesamtschweizerisch.“*
- c. *„In Ergänzung zu den Synoden der Mitgliedkirchen hat die Kirchengemeinschaft eine Schweizer Synode.“*
- d. *„Die Kirchengemeinschaft wird synodal, kollegial und personal geleitet.“*

Anlässlich der Sommer-AV 2015 wurde eine weitere Grundaussage ergänzt: *„Unsere Kirchengemeinschaft ist Teil der einen weltweiten Kirche.“* Die Herbst-AV 2014 stimmte überdies dem vorgeschlagenen Prozess zu, der vorsah, die noch offen gebliebenen Fragen in enger Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) zu besprechen.

Auf der Basis dieses Grundkonsenses debattierten die Kirchenpräsidien im Verlauf des Jahres 2015 die ihnen vorgelegten Themenpakete und hielten Empfehlungen zu Händen des Rates SEK fest. Namentlich behandelten sie die Pakete „Strategische Handlungsfelder“, „Stimmkraftgewichtung“, „Umfang und Name der Kirchengemeinschaft“ sowie „Kirchenleitung“.

Nach den erfolgten Richtungsentscheidungen des Rates SEK erarbeitete die Geschäftsstelle in enger Zusammenarbeit mit Kirchenjuristinnen und Kirchenjuristen der Kirchen einen Verfassungsentwurf aus. Diesen Entwurf beriet der Rat SEK in zwei Lesungen und legte ihn am 6. Juli 2016 den Kirchen zur Vernehmlassung vor. Im Zeitraum der Vernehmlassung (Juli bis und mit Dezember 2016) besuchte jeweils eine Delegation aus Rat und Geschäftsstelle SEK zahlreiche Kirchen und debattierte mit den Kirchen- bzw. Synodalratsmitgliedern den vorgelegten Verfassungsentwurf.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Vernehmlassungsbericht vom 28. Februar 2017 zusammengetragen (<http://www.kirchenbund.ch/de/verfassungsrevision>).

Ergebnisse der Vernehmlassung bei den Kirchen

Die Kirchen haben sich gründlich mit dem vom Rat SEK vorgelegten Verfassungsentwurf auseinandergesetzt. Ergänzend zur im Vernehmlassungsbericht erstellten Zusammenfassung (vgl. Vernehmlassungsbericht, S. 2-4 in französischer Sprache; S. 5-7 in deutscher Sprache) werden im vorliegenden Abschnitt sechs Themen vorgestellt, die von den Kirchen kontrovers debattiert wurden und die einen übergreifenden Charakter aufweisen.

1. Festlegung des zukünftigen Namens

(vgl. hierzu den Vorschlag des Rates in Kap. A.1.)

Die Kirchen haben zur Namensfrage sehr unterschiedlich Position bezogen – sie können aufgrund ihrer Stellungnahmen in drei Lager unterteilt werden. Eine *erste* Gruppe von Kirchen befürwortete den Ratsvorschlag mit den Argumenten, der Vorschlag bezeuge die evangelische / gesamtprotestantische Offenheit bzw. behalte diese bei und er stärke den Bezug auf das Evangelium. Eine *zweite* Gruppe von Kirchen befürwortet eine Namensgebung mit der konfessionellen Bezeichnung „reformiert“ – dieser Begriff lege sich angesichts der konfessionellen Identität einer grossen Mehrheit der Kirchen nahe, zudem sei er im Volksmund verbreitet und erfahre durch die Feierlichkeiten zum Reformationsjubiläum grosse öffentliche Beachtung. Während verschiedene Kirchen dem Kirchenbegriff (im Singular oder Plural) zustimmen, so befürworteten andere eine Änderung in „Kirchengemeinschaft“ oder „Konferenz“ oder „Kirchenbund“. Eine *dritte* Gruppe von Kirchen spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Namens aus bzw. kann sich dies vorstellen.

2. Einrichtung von Handlungsfeldern

(vgl. hierzu den Vorschlag des Rates in Kap. A.3.)

Eine überwiegende Mehrheit der Kirchen hat sich in der Vernehmlassung für die Einrichtung von Handlungsfeldern ausgesprochen; solche seien «sehr gut», «sinnvoll» und ermöglichten eine effizientere Zusammenarbeit. Einzelne haben zum Ausdruck gebracht, dass sie eine schwere, aufgeblähte Organisationsstruktur befürchteten. In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Handlungsfelder gingen die Positionen auseinander. Sie lassen sich anhand ihrer Einstellung gegenüber der Implementierung der Handlungsfelder in die Leitungsstrukturen auf einer Achse einteilen in: strikte Implementierung, mittlere Implementierung, flexible Implementierung. Die Anhänger einer strikten Implementierung fordern die durchdringende Gliederung der Leitungsstrukturen in einem Departementssystem gemäss den Handlungsfeldern; die Vertreter der mittleren Position unterstützen das vom Rat vorgeschlagene Modell; die Vertreter einer flexiblen Implementierung bringen vor, dass sie keine fixe Zahl von Handlungsfeldern (sowie auch keine zwingende Bindung an die Ratsmitglieder) in die Verfassung schreiben wollen, um zukünftige Veränderungen nicht zu blockieren und eine organisatorische Flexibilität zu ermöglichen.

3. Ausgestaltung der Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) (vgl. hierzu den Vorschlag des Rates in Kap. A.2.2.)

In den Stellungnahmen der Kirchen mischen sich grundsätzliche Zustimmung zur Institutionalisierung der KKP mit Sorgen bzw. Bedenken über den grossen Einfluss dieses Gremiums sowie über verschiedene Fragen zu Funktionsweise und Kompetenzen. Folgende Sachverhalte sind betroffen:

- Organstatus: Während noch in früheren Debatten aus Kreisen der Kirchen ein Organstatus für die KKP eingefordert wurde, so sprechen sich in der Vernehmlassung eine stattliche Zahl von Kirchen dagegen aus. Sie erachten den Organstatus als «wenig sinnvoll», «äusserst schwierig» oder gar «nicht vorstellbar».
- Aufgaben und Kompetenzen: Der Grundton der Kirchen geht in die Richtung einer KKP, die als Informations- und Koordinationsgremium fungiert und keinerlei Beschlüsse fällt.
- Zuordnung zum Rat vs. Eigenständigkeit: Über die organisatorischen Konsequenzen aus der genannten Informations- und Koordinationsfunktion der KKP sind sich die Kirchen uneins: Einzelne vertreten die Position, den Informations- und Koordinationscharakter könne die KKP am besten wahrnehmen, wenn sie vollständig unabhängig (und losgelöst vom Rat) sei; andere hingegen befürchten durch eine Loslösung vom Rat eine zu mächtige KKP und wollen die Bindung an den Rat beibehalten.
- Mitgliedschaft: Einzelne Kirchen befürchten durch die Zusammensetzung der KKP («kirchliche Funktionäre», «einseitig männliche Vertretung») einen «einseitigen Blickwinkel» auf die gemeinsamen Geschäfte.
- Leitung: Verschiedene Kirchen befürworten eine Leitung der KKP durch Kirchenpräsidien, in turnusgemäßem Wechsel, wobei das Ratspräsidium der KKP mit beratender Stimme angehören solle; andere Kirchen unterstützen die vom Rat vorgeschlagene Lösung.

4. Präambel

(vgl. hierzu den Vorschlag des Rates in Kap. A.1.)

Die Formulierung der Präambel stand bislang nicht im Fokus des Interesses der Debatten zum Verfassungsentwurf. Der Formulierungsvorschlag richtete sich weitgehend nach der Formulierung in der bisherigen Verfassung; der Rat ergänzte nach eingehender Diskussion eine Passage zum jüdischen Erbe. Die Stellungnahmen der Kirchen aus der Vernehmlassung haben sich jedoch vergleichsweise ausführlich und divergierend mit den Formulierungen der Präambel auseinandergesetzt. Die Stellungnahmen der Kirchen zur Präambel lassen sich in verschiedene Gruppen unterteilen: Zum Ersten wird darüber debattiert, ob nicht ein Verzicht auf eine Präambel bzw. ein vollständiger Ersatz derselben der vorliegenden Lösung vorzuziehen wäre. Zum Zweiten beziehen sich die Rückmeldungen auf Einzelbestimmungen, insbesondere zum ersten (trinitarische Grundlage) und vierten (Bezug zum jüdischen Erbe) Abschnitt der Präambel und schlagen Anpassungen vor. Zum Dritten wird vorgeschlagen, weitere Themenfelder in der Präambel aufzunehmen (ökumenischer und interreligiöser Dialog; Positionierung der EKS in der religiös pluralen Gesellschaft; Beitrag zu einer friedfertigen und gerechten Welt).

5. Zusammensetzung des Rates

(vgl. hierzu den Vorschlag des Rates in Kap. A.2.2.)

Während die heutige Verfassung eine Altersbeschränkung für Ratsmitglieder vorgibt, so hat der Rat im Jahr 2016 beschlossen, im Verfassungsentwurf auf jegliche Einschränkungen (regionale Zusammensetzung, Alter, Amtsdauer) zu verzichten. Die Vernehmlassung hat eine stattliche Zahl von Anliegen zur (Wieder-)Einführung von Einschränkungen zur Zusammensetzung des Rates zutage gebracht; Anliegen, die namentlich von grösseren Kirchen vorgebracht werden. Vorgeschlagen werden folgende Einschränkungen:

- *Exekutiven der Kirchen:* Hier sind die Anforderungen teilweise einander entgegengesetzt: Während einerseits gefordert wird, der Rat solle mehrheitlich aus Vertretungen der Exekutiven der Kirchen zusammengesetzt sein, so fordern andere, Kirchenpräsidien sollten dem Rat nicht angehören dürfen (da sie schon in der KKP und oftmals in der Synode vertreten seien).
- *Altersbegrenzung:* Verschiedentlich wird vorgebracht, die in der geltenden Verfassung bestehende Altersbegrenzung für Ratsmitglieder beizubehalten.
- *Amtszeitbeschränkung:* Verschiedene Kirchen fordern die Einführung einer Amtszeitbeschränkung (zwei Wiederwahlen).
- *Kantonsklausel:* Zudem wird das Anliegen vorgebracht, wonach nur max. ein (oder zwei) Mitglieder pro Kirche im Rat vertreten sein dürfe.

6. Bestimmungen zu Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss (vgl. hierzu den Vorschlag des Rates in Kap. A.6.)

Der Rat hat im Verfassungsentwurf Bestimmungen zu Aufnahme, Austritt und Ausschluss festgehalten. Die Bestimmungen zur Aufnahme neuer Mitglieder orientieren sich weitgehend an den bisherigen Bestimmungen aus der geltenden Verfassung. Die Bestimmungen zum Austritt sowie zum Ausschluss wurden jedoch neu eingefügt; dabei hatte der Rat insbesondere die Modalitäten zum Ausschluss (aufgrund Nicht-Bezahlen der Mitgliederbeiträge) diskutiert. Die Kirchen nehmen in ihren Stellungnahmen zu unterschiedlichen Aspekten von Aufnahme, Austritt und Ausschluss Bezug. Hervorgehoben werden die folgenden:

- **Mindestanzahl von Mitgliedern:** Die Kirchen äussern sich in konträrer Weise zur aus der bisherigen Verfassung übernommenen Mindestmitgliederzahl (5'000 Mitglieder) – sei es in Richtung Erhöhung der Mitgliederzahl oder aber in Richtung Senkung bzw. Abschaffung einer Mindestvorgabe.
- **Ausschlussmodalitäten:** Zu dem vom Rat vorgeschlagenen Ausschlussmodus äussern sich einzelne Kirchen in kontroverser Art und Weise. Einzelne schlagen einen strikteren Ausschlussmechanismus vor (Automatismus bei offenen Mitgliederbeiträgen), andere hingegen wünschen eine sanftere Variante oder aber hinterfragen die Durchsetzungsmöglichkeit.

Vom Vernehmlassungsbericht zum Antrag an die AV

Der Rat SEK hat sich in den vergangenen Monaten mehrfach und intensiv mit dem Verfassungsentwurf beschäftigt. In einem ersten Schritt hat er aufbauend auf den Ergebnissen des Vernehmlassungsberichts Richtungsentscheidungen getroffen zu verschiedenen unter den Kirchen kontrovers diskutierten Themen (siehe vorangehender Abschnitt). In einem zweiten Schritt hat er den Verfassungsentwurf nochmals gründlich diskutiert und dabei verschiedene Passagen überarbeitet. Gleichzeitig haben sich verdankenswerterweise die Kirchenjuristinnen und -juristen aus verschiedenen Kirchen erneut mit dem Entwurf auseinandergesetzt und gemeinsam mit der Vertretung der Geschäftsstelle die Rückmeldungen der Kirchen mit juristischem Erörterungsbedarf debattiert. Die zahlreich eingegangenen Einzelrückmeldungen der Kirchen sind allesamt geprüft worden; viele daraus konnten in den vorliegenden Verfassungsentwurf aufgenommen werden.

Verfassungsrevision – Entwurf des Rates SEK

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) ist die Gemeinschaft der evangelisch-reformierten und weiterer protestantischer Kirchen in der Schweiz.</p> <p>Präambel</p> <p>Sie bekennt Gott als den Schöpfer, Jesus Christus als Erlöser und ihr alleiniges Haupt und den Heiligen Geist als Tröster und Beistand.</p> <p>Sie erkennt in den Schriften des Alten und Neuen Testaments das Zeugnis der göttlichen Offenbarung.</p> <p>Sie bekennt, dass wir errettet sind durch Gnade und gerechtfertigt durch den Glauben.</p>	<p>Die Präambel des Verfassungsentwurfs richtet sich im Wesentlichen nach der Glaubensgrundlage der bisherigen Verfassung. Die trinitarische Formulierung nimmt zentrale biblische Begrifflichkeiten auf (Schöpfer: 1. Mose 1-2; Erlöser und Haupt: Eph 1,7.22; Trost und Beistand: Joh 14,16).</p> <p>Der Präambel ist eine Charakterisierung der EKS als Kirchengemeinschaft vorangestellt.</p>
<p>I. Grundlagen</p>	
<p>§ 1 Auftrag</p> <p>¹ Die EKS verkündigt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat.</p> <p>² Sie verkündigt durch Predigt und Sakramente, Diakonie und Seelsorge, Erziehung und Bildung.</p> <p>³ Sie sammelt Menschen zu Gebet und Gottesdienst.</p> <p>⁴ Sie legt Zeugnis ab und lädt zur Nachfolge ein.</p> <p>⁵ Sie tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.</p>	<p>Während die bisherige Verfassung lediglich sehr knapp auf die gemeinsamen Grundlagen einging, so enthält der Verfassungsentwurf neu einen eigenen Abschnitt, der die das Wesen der EKS bestimmenden Elemente beschreibt.</p> <p>Die christologische Ausrichtung in Abs. 1 ist leitend für die weiteren Bestimmungen in § 1 (Auftrag).</p>
<p>§ 2 Herkunft und Zeugnis</p> <p>¹ Die EKS teilt mit der ganzen Christenheit den Glauben, wie er in den altkirchlichen und insbesondere im apostolischen Glaubensbekenntnis formuliert ist.</p> <p>² Sie steht auf dem Boden der Reformation und achtet die reformatorischen Bekenntnisse.</p> <p>³ Sie bringt den christlichen Glauben in zeitgemässer Weise zum Ausdruck.</p>	<p>Die Hervorhebung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses (Abs. 1) nimmt Bezug auf die herausragende Stellung, die es bereits für die Reformatoren Zwingli, Bullinger und Calvin besass.</p> <p>Die Verweise auf die Bekenntnisse nehmen zudem eine neuere Entwicklung auf: Verschiedene Kirchen haben ähnliche Bestimmungen in den kürzlich erfolgten Revisionen ihrer Grundlagen aufgenommen.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>§ 3 Einheit in Vielfalt</p> <p>¹ Die EKS ist eine Kirche auf drei Ebenen, einer kommunalen, einer kantonalen und einer nationalen.</p> <p>² Die EKS ist Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche.</p> <p>³ Sie ist insbesondere Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK), der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK).</p>	<p>Abs. 1 geht auf die drei Ebenen ein, wie sie bereits in den „Grundaussagen“ an der Herbst-AV 2014 zum Ausdruck kamen. Bereits in den Grundaussagen wurde darauf hingewiesen, dass auch nicht parochial verfasste Orte gemeindlichen Lebens („lieux d’Église“ udg.) darin eingeschlossen sind.</p> <p>Der Verweis auf die vier Wesensmerkmale der universalen Kirche (Abs. 2) nimmt die ursprüngliche Formulierung auf. Dieser Verweis liegt im selben Wortlaut bspw. auch in der Zürcher Kirchenordnung vor.</p> <p>Abs. 3 benennt mit „insbesondere“ nicht alle, sondern die wichtigsten Mitgliedschaften der EKS.</p>
<p>§ 4 Gemeinsam Kirche sein</p> <p>¹ Die EKS und ihre Kirchen unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen.</p> <p>² Sie schulden einander Rücksicht und Beistand.</p> <p>³ Die EKS bezieht bei ihrem Wirken ihre Kirchen mit ein.</p> <p>⁴ Die EKS und ihre Kirchen beachten das Subsidiaritätsprinzip.</p> <p>⁵ Einzelne Kirchen der EKS können Aufgaben im Auftrag der EKS übernehmen (Vorortsprinzip).</p>	<p>Die vorliegenden Ausführungen gehen neu auf die Verhältnisbestimmung zwischen der EKS und ihren Kirchen ein, indem etwa (mit Bezügen zu Formulierungen aus der Bundesverfassung) die gegenseitige Unterstützung hervorgehoben, aber gleichzeitig auch die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips betont werden.</p>
<p>II. Aufgaben</p>	
<p>§ 5 Innerkirchliche Aufgaben</p> <p>⁴ Die EKS fördert die Gemeinschaft unter ihren Kirchen.</p> <p>² Sie gibt Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung.</p> <p>³ Die EKS leistet theologische und ethische Grundlagenarbeit zu Themen aus Kirche, Gesellschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft und erarbeitet Stellungnahmen.</p>	<p>Die Auflistung der Aufgaben in II. beginnt bewusst mit den „Innerkirchlichen Aufgaben“.</p> <p>Die Förderung der Gemeinschaft in Abs. 1 bezieht sich sowohl auf das gemeinsame Feiern als auch auf gegenseitigen Austausch, Information und Zusammenarbeit.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>§ 6 Aussenbeziehungen</p> <p>¹ Die EKS unterhält die ökumenischen Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene. Sie dient der kirchlichen Einheit in Vielfalt.</p> <p>² Sie pflegt jüdisch-christliche und interreligiöse Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene. Sie trägt zum Frieden unter den Religionen bei und setzt sich ein für die Wahrung der Religionsfreiheit.</p> <p>³ Sie pflegt Beziehungen zu den Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft.</p> <p>⁴ Sie pflegt Beziehungen zu Politik und Zivilgesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene.</p> <p>⁵ Die Kirchen der EKS sind für die genannten Beziehungen auf kantonaler und kommunaler Ebene zuständig.</p>	<p>Die Beziehungspflege zu verbundenen Institutionen sowie die Vertretung der Kirchen gegenüber Dritten ist eine bleibende Aufgabe der EKS, die bereits in der bestehenden Verfassung Erwähnung fand.</p>
<p>§ 7 Kirchliche Werke und Missionsorganisationen</p> <p>¹ Das «Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz» (HEKS) und «Brot für alle» (BFA) sind Stiftungen der EKS.</p> <p>² Die EKS pflegt Beziehungen zu «Mission 21» und «DM - échange et mission».</p>	<p>Der Bezug zu den eigenen Stiftungen HEKS und BFA sowie die Verbindung zu den Missionsorganisationen fehlten in der bisherigen Verfassung.</p>
<p>III. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 8 Sitz und Organe</p> <p>¹ Die EKS ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.</p> <p>² Ihre vereinsrechtlichen Organe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Synode; b. der Rat; c. die Revisionsstelle. 	<p>Die Bestimmungen über die Organe der EKS stellen das <i>vereinsrechtliche</i> Verständnis der Kirchenleitung dar (gegenüber dem <i>ekkesialen</i> Verständnis der Kirchenleitung in § 15).</p>
<p>§ 9 Diskriminierungsverbot</p> <p>In den Gremien der EKS darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen des Geschlechts, der Herkunft, dem Alter, der Sprache, der Lebensform oder einer Behinderung.</p>	<p>Die Bestimmung zum Diskriminierungsverbot entspricht – in Anlehnung an die Bestimmung in der Bundesverfassung Art. 8 Abs. 2 – weitgehend dem Vorschlag aus dem Verfassungsvorentwurf des Kirchenbundes aus dem Jahre 2013. Die Aufzählung der Diskriminierungsgründe ist nicht abschliessend.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>§ 10 Sprachen</p> <p>¹ Die EKS achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Landessprachen in ihren Gremien.</p> <p>² Die Dokumente der EKS erscheinen in deutscher und französischer Sprache. Grundlegende Dokumente werden zudem in italienischer Sprache veröffentlicht.</p>	<p>Die vorgeschlagene Bestimmung ist bei der Sprachenfrage etwas allgemeiner gehalten als die geltende Verfassung.</p> <p>Als grundlegende Dokumente werden Rechtstexte sowie Grundlagentexte und Stellungnahmen der Synode verstanden.</p>
<p>IV. Mitgliedschaft</p>	
<p>§ 11 Zusammensetzung</p> <p>Die EKS umfasst die im Anhang aufgeführten schweizerischen evangelisch-reformierten und weiteren protestantischen Kirchen.</p>	<p>Die bestehende Verfassung atmet hinsichtlich der Bestimmungen zur Zusammensetzung noch den Geist früherer Jahrzehnte (vgl. „protestantische Diasporaverbände“). Der Verfassungsentwurf ist im Sinne der erneuerten Zusammensetzung (vgl. Kommentar Kap. 1) aktualisiert. Zu verweisen ist an dieser Stelle überdies auf die Möglichkeit zur Assoziierung für weitere evangelische Kirchen und Gemeinschaften (vgl. §34 sowie Kommentar Kap. 5).</p>
<p>§ 12 Aufnahme</p> <p>¹ Die Synode kann eine Kirche aufnehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diese Verfassung anerkennt; b. als Körperschaft organisiert ist; c. mindestens 5'000 Mitglieder zählt; d. nicht einer Kirche der EKS angegliedert ist oder zu einem Synodalverband gehört, der Mitglied der EKS ist. <p>² Die Aufnahme einer Kirche bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.</p>	<p>Die Bedingungen zur Aufnahme neuer Mitglieder orientieren sich an der bisherigen Verfassung.</p> <p>Die Bedingung, wonach zur Aufnahme 5'000 Mitglieder erforderlich sind, bezieht sich freilich lediglich auf neue Mitglieder, nicht jedoch auf bestehende Mitglieder, die ggf. über weniger Mitglieder verfügen.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>§ 13 Austritt</p> <p>¹ Jede Kirche kann unter Einhaltung einer neunmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres aus der EKS austreten.</p> <p>² Das Austrittsschreiben ist an den Rat zu Händen der Synode zu richten.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Mitgliedschaft gehen neu auch auf den Austritt (§ 13) sowie auf den Ausschluss (§ 14) ein.</p>
<p>§ 14 Ausschluss</p> <p>¹ Eine Kirche kann ausgeschlossen werden, wenn sie gegen grundlegende Interessen der EKS verstösst.</p> <p>² Über den Ausschluss entscheidet die Synode. Der Beschluss zum Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.</p>	
<p>V. Kirchenleitung</p>	
<p>§ 15 Dreigliedrigkeit</p> <p>¹ Die EKS wird synodal, kollegial und personal geleitet durch die Synode, den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>² Die Synode, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident sind in all ihrem Tun dem Auftrag der EKS verpflichtet.</p> <p>³ Die von der Synode der EKS gefassten Beschlüsse sind für die Kirchen vorbehaltlich der in den einzelnen Kirchen geltenden Ordnungen verbindlich.</p>	<p>Entsprechend dem AV-Beschluss zu den „Grundaussagen zum gemeinsamen Kirche-Sein“ sowie im Sinne des GEKE-Lehrgesprächstexts „Amt, Ordination, Episkopé“ wird auf die dreigliedrige Kirchenleitung eingegangen. Diese Dreigliedrigkeit stellt demnach das <i>ekklesiale</i> Verständnis der Kirchenleitung dar (gegenüber dem vereinsrechtlichen Verständnis der Kirchenleitung in § 8) und wird in den folgenden Ausführungen expliziert (vgl. Erläuterungen im Kommentar Kap. 2).</p> <p>Die Bestimmungen zur Verbindlichkeit der Beschlüsse der EKS entsprechen den Bestimmungen aus der geltenden Verfassung (Art. 6).</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>A. Synode</p> <p>§ 16 Grundsätzliches</p> <p>¹ Die Synode ist das oberste Organ der EKS.</p> <p>² In der Synode finden das gottesdienstliche Feiern und die Pflege der Gemeinschaft ihren gebührenden Platz.</p> <p>³ Neue Synodale werden in einem Synodegottesdienst in ihr Amt eingesetzt. Sie leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde.</p> <p>⁴ Das Reglement der Synode bestimmt im Rahmen dieser Verfassung die Arbeitsweise und das Verfahren ihrer Organe.</p>	<p>Die Synodalen sollen neu – wie es in verschiedenen Kirchen ebenfalls üblich ist – ein Amtsgelübde ablegen (siehe dazu auch § 24).</p>
<p>§ 17 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Synode besteht aus Synodalen, die von den Kirchen auf die von ihnen bestimmte Amtsdauer abgeordnet werden.</p> <p>² Die Anzahl der Synodalen einer Kirche bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder am Ende des den Gesamterneuerungswahlen des Rates vorangehenden Jahres:</p> <p>a. bis 5'000 Mitglieder: eine Synodale oder ein Synodaler;</p> <p>b. bis 50'000 Mitglieder: zwei Synodale;</p> <p>c. pro angebrochene weitere 50'000 Kirchenangehörige eine zusätzliche Synodale oder ein zusätzlicher Synodaler.</p> <p>³ Mitarbeitende der EKS und von Stiftungen, bei denen die Synode oder der Rat als Organ wirken, können nicht Synodale sein.</p>	<p>Die vorliegenden Bestimmungen enthalten die neue Fassung der Stimmkraftgewichtung (vgl. Kommentar Kap. 4). Abs. 2c hält die Anpassung der Stufen für die Berechnung weiterer Synodaler fest (neu 50'000 statt bisher 100'000 Kirchenangehörige).</p> <p>Der Hinweis auf die eidgenössische Volkszählung aus der bisherigen Verfassung fällt aufgrund einer veränderten Rechtsgrundlage weg. Die Feststellung der genauen Mitgliederzahlen basiert somit weitgehend auf kantonalen bzw. kantonalkirchlichen statistischen Angaben.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>§ 18 Zuständigkeit Die Synode</p> <p>a. erteilt dem Rat Aufträge und behandelt Anträge, die ihr vom Rat vorgelegt werden;</p> <p>b. bestimmt die Handlungsfelder der EKS;</p> <p>c. nimmt die Legislaturziele des Rates zur Kenntnis;</p> <p>d. wählt die nebenamtlichen Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren;</p> <p>e. wählt die vollamtliche Präsidentin oder den vollamtlichen Präsidenten für eine Amtsdauer von sechs Jahren;</p> <p>f. setzt Konferenzen ein;</p> <p>g. setzt die Geschäftsprüfungskommission sowie die Nominationskommission ein und wählt deren Mitglieder;</p> <p>h. setzt weitere Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder;</p> <p>i. bezeichnet die Revisionsstelle;</p> <p>j. genehmigt das Protokoll der letzten Synode;</p> <p>k. genehmigt den Jahresbericht des Rates;</p> <p>l. genehmigt die Rechnung und den Voranschlag;</p> <p>m. erteilt dem Rat die Decharge;</p> <p>n. beschliesst über den Erlass</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Reglements für die Synode, - des Finanzreglements, - weiterer Reglemente, sofern die zu regelnde Angelegenheit nicht in die Kompetenz des Rates fällt; <p>o. beschliesst über die Revision der Verfassung;</p>	<p>Der Zuständigkeitskatalog der Synode richtet sich weitgehend nach demjenigen der heutigen Abgeordnetenversammlung. Neu kommt der Synode die Kompetenz zu, die bei der EKS zu bündelnden Aufgaben und damit verbunden die Handlungsfelder der EKS zu bestimmen (lit. b.; vgl. dazu Kommentar Kap. 3).</p> <p>Während die Synode Kommissionen einsetzt (lit. g/h), setzt der Rat seinerseits Ausschüsse ein (vgl. § 26).</p> <p>Neu wird zudem unterschieden zwischen einer sechsjährigen Amtsdauer für das vollamtliche Präsidium und einer vierjährigen Amtsdauer für die nebenamtlichen weiteren Ratsmitglieder (lit. d/e).</p>
<p>§ 19 Stimmrecht</p> <p>¹ Jede und jeder Synodale hat eine Stimme.</p> <p>² Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit, fällt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei geheimen Abstimmungen stimmt er oder sie mit.</p> <p>³ Die Mitglieder des Rates haben in der Synode beratende Stimme.</p> <p>⁴ Der Rat ist befugt, Gäste zur Teilnahme an einer Synodesitzung einzuladen. Die Synode kann ihnen in einer bestimmten Angelegenheit beratende Stimme einräumen.</p>	<p>Jede und jeder Synodale soll weiterhin über eine Stimme verfügen. Das Anliegen der Stimmkraftgewichtung ist bereits in der Zusammensetzung der Synode verwirklicht (vgl. § 17 Zusammensetzung).</p> <p>Die Bestimmungen in Abs. 2 orientieren sich an Regelungen in öffentlich-rechtlichen Institutionen.</p> <p>Die weiteren Bestimmungen lehnen sich an die bisherigen Regelungen an.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>§ 20 Verfahren</p> <p>¹ Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Synodalen anwesend ist.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Verfassung oder das Reglement der Synode kein qualifiziertes Mehr bestimmt.</p> <p>³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr aller gültigen Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.</p> <p>⁴ Das Synodepräsidium wird geheim gewählt.</p> <p>⁵ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Rates werden geheim gewählt.</p>	<p>Der Entwurf orientiert sich mehrheitlich nach den Regelungen zur heutigen Abgeordnetenversammlung. Die Vorgaben zum absoluten Mehr bei Wahlen (Abs. 3) beziehen sich auf die anlässlich der Herbst-AV 2014 vom AV-Büro kommunizierten Bestimmungen.</p>
<p>§ 21 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus fünf Synodalen zusammen, die verschiedenen Kirchen angehören müssen.</p> <p>² Sie ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig.</p> <p>³ Sie überprüft den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung.</p> <p>⁴ Sie prüft die Geschäftsführung des Rates. Sie kann jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen.</p>	<p>Die Bestimmungen zur GPK orientieren sich am geltenden Reglement der Abgeordnetenversammlung (Art. 12f.).</p>
<p>§ 22 Nominationskommission</p> <p>¹ Die Nominationskommission setzt sich aus drei Synodalen zusammen, die verschiedenen Kirchen angehören müssen.</p> <p>² Sie bereitet nach Rücksprache mit dem Rat und in Zusammenarbeit mit den Kirchen die Nominationen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Nominationskommission orientieren sich am geltenden Reglement der Abgeordnetenversammlung (Art. 14f.).</p>
<p>§ 23 Konferenzen</p> <p>¹ Die Synode kann auf unbefristete oder auf befristete Dauer Konferenzen einsetzen.</p> <p>² Eine Konferenz bildet einen Ort der Zusammenarbeit zwischen der EKS, ihren Kirchen und weiteren Werken und Organisationen zu einem bestimmten Thema.</p> <p>³ Die Konferenzen verfügen in der Synode je über beratende Stimme und Antragsrecht.</p> <p>⁴ Die Synode bestimmt die Organisation und das Verfahren der Konferenzen in einem Reglement.</p>	<p>Die Bestimmungen zu den Konferenzen orientieren sich am geltenden Reglement für die Konferenzen. Ergänzt wird in Abs. 1, dass Konferenzen auf unbefristete oder auf befristete Dauer eingerichtet werden können.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>B. Rat</p> <p>§ 24 Grundsätzliches</p> <p>¹ Der Rat ist das leitende und vollziehende Organ der EKS.</p> <p>² Neue Mitglieder des Rates werden in einem Synodegottesdienst in ihr Amt eingesetzt. Sie leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde.</p> <p>³ Der Rat bestimmt im Rahmen dieser Verfassung die Arbeitsweise und das Verfahren in einem Reglement.</p>	<p>Die Mitglieder des Rates sollen in einem Gottesdienst der Synode in ihr Amt eingesetzt werden und neu – wie es in verschiedenen Kirchen ebenfalls üblich ist – ein Amtsgelübde ablegen (siehe dazu auch § 16).</p>
<p>§ 25 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Rat besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt und sechs weiteren Mitgliedern im Nebenamt.</p> <p>² Die Mitglieder des Rates sind wieder wählbar.</p> <p>³ Im Rat sind Ordinierte und Nichtordinierte, die beiden Geschlechter sowie die verschiedenen Sprachregionen angemessen vertreten.</p> <p>⁴ Ein Mitglied, das das 70. Altersjahr zurückgelegt hat, scheidet auf Ende des betreffenden Kalenderjahres aus dem Rat aus.</p> <p>⁵ Mitglieder des Rates sind nicht gleichzeitig Mitglieder der Synode.</p> <p>⁶ Der Rat bezeichnet zwei Vizepräsidien und konstituiert sich im Übrigen im Rahmen dieser Verfassung selber.</p>	<p>Die Zusammensetzung des Rates richtet sich weitgehend nach der geltenden Regelung zum Rat, wobei eine feste Grösse von 7 Mitgliedern vorgesehen ist – eine vollamtliche Präsidentin oder ein vollamtlicher Präsident sowie sechs nebenamtliche Mitglieder.</p>
<p>§ 26 Zuständigkeit</p> <p>Der Rat</p> <p>a. bestimmt die Ziele und Mittel seiner Führungstätigkeit;</p> <p>b. stellt der Synode Anträge, vollzieht die Beschlüsse der Synode und führt die laufenden Geschäfte;</p> <p>c. vertritt die EKS auf nationaler und internationaler Ebene;</p> <p>d. verabschiedet öffentliche Stellungnahmen;</p> <p>e. verantwortet die Arbeit in den von der Synode festgelegten Handlungsfeldern;</p> <p>f. setzt strategische Ausschüsse ein und bestimmt deren Mitglieder. Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet.</p> <p>g. bestellt ständige oder nichtständige Ausschüsse und regelt ihre Arbeitsweise;</p>	<p>Die Kompetenzaufzählung des Rates richtet sich weitgehend nach den heutigen Befugnissen.</p> <p>In Abweichung zur geltenden Verfassung würde aber bei öffentlichen Aufrufen das umständliche Zustimmungsverfahren nicht mehr greifen (vgl. geltende Verfassung Art. 14 Abs. c.); dieses wird bereits heute in der Praxis kaum mehr angewendet.</p> <p>In Abgrenzung zur Synode, die Kommissionen einsetzen kann (vgl. § 18 lit. g/h), setzt der Rat Ausschüsse ein (vgl. § 26 lit. f/g).</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>h. führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle; i. erarbeitet Jahresberichte, jährliche Voranschläge und Jahresrechnungen.</p>	<p>Entsprechend der Darstellung im Kommentar (Kap. 3) verantwortet der Rat die Arbeit in den Handlungsfeldern und setzt für jedes Handlungsfeld einen strategischen Ausschuss ein (vgl. dazu auch § 28).</p>
<p>§ 27 Beschlussfassung ¹ Der Rat kann gültig beschliessen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ² Jedes anwesende Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. ³ Der Rat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. ⁴ Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet er oder sie ohne Rücksicht auf die bereits abgegebene Stimme.</p>	<p>Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen die geltende Funktionsweise des Rates. Vorgesehen ist aber für Beschlüsse des Rates das einfache Mehr. Die Bestimmung in Abs. 4 erlaubt es, dass die Präsidentin oder der Präsident aus bestimmten Gründen die Möglichkeit hat, den Stichentscheid anders zu fällen bzw. anders zu stimmen als in der ersten Abstimmung.</p>
<p>§ 28 Strategische Ausschüsse ¹ Der Rat setzt für jedes von der Synode festgelegte Handlungsfeld einen strategischen Ausschuss ein. ² Die strategischen Ausschüsse leisten im Auftrag des Rates Programm- und Vernetzungsarbeit und beraten den Rat in Grundlagenfragen des jeweiligen Handlungsfelds. ³ Für jeden strategischen Ausschuss erlässt der Rat ein Mandat und bestimmt die Ausschussmitglieder. Deren Amtsdauer entspricht derjenigen der nebenamtlichen Ratsmitglieder. ⁴ Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet.</p>	<p>Entsprechend den Ausführungen zur Errichtung von Handlungsfeldern (vgl. Kommentar Kap. 3) setzt der Rat für jedes von der Synode bestimmte Handlungsfeld einen strategischen Ausschuss ein, der Programm- und Vernetzungsarbeit im jeweiligen Handlungsfeld leistet. In diesen Ausschüssen sollen sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskirchen als auch weitere Fachpersonen Einsitz haben.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>§ 29 Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP)</p> <p>¹ Der KKP gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchen an. Im Verhinderungsfall können sich die Präsidentinnen und Präsidenten von ihrer Vizepräsidentin oder ihrem Vizepräsidenten vertreten lassen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident der EKS leitet die KKP.</p> <p>³ Die KKP fördert den Informationsfluss innerhalb der EKS, koordiniert bei Bedarf Aktivitäten auf verschiedenen kirchlichen Ebenen, behandelt Themen von gemeinsamem Interesse und berät weitere Angelegenheiten, die ihr vom Rat vorgelegt werden.</p> <p>⁴ Sie kann dem Rat Themen zur Beratung vorlegen.</p>	<p>Die Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) soll institutionalisiert und insbesondere mit Informations-, Koordinations- und Beratungsaufgaben betraut werden (vgl. Kommentar Kap. 2.2). Durch den vorgesehenen Geschäftsweg korrespondiert sie mit dem Rat: Der Rat kann der KKP seine Anliegen vorlegen (Abs. 3), umgekehrt kann auch die KKP an den Rat gelangen und diesem Themen zur Beratung vorlegen (Abs. 4). Direkte Geschäftswege zwischen KKP und Synode sind demnach nicht vorgesehen. Über die Beratungen der KKP wird der Rat der Synode Bericht erstatten.</p>
<p>C. Präsidentin oder Präsident</p> <p>§ 30 Grundsätzliches</p> <p>¹ Als Präsidentin oder Präsident wählbar ist eine ordinierte Pfarrerin oder ein ordinierter Pfarrer.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied des Rates und führt dessen Vorsitz.</p>	<p>Die Bestimmungen zum Rat sind auch auf die Präsidentin oder den Präsidenten anwendbar, weil sie oder er Teil dieses Gremiums ist. Dem Präsidium als dem personalen Element der Kirchenleitung ist darüber hinaus ein eigenes Kapitel gewidmet, um seiner besonderen Rolle gerecht zu werden.</p>
<p>§ 31 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert die EKS in der Öffentlichkeit.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident ist um die Förderung der Gemeinschaft zwischen den Kirchen besorgt.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident fördert das geistliche Leben der EKS.</p>	<p>Das personale Element der Kirchenleitung kommt im vorliegenden Entwurf durch die formale Zuschreibung besonderer Aufgaben, die der jetzige Ratspräsident faktisch schon heute wahrnimmt, zum Ausdruck.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>D. Geschäftsstelle</p> <p>§ 32 Stellung und Organisation</p> <p>¹ Die Geschäftsstelle unterstützt die Synode, den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Aufgabenerfüllung.</p> <p>² Der Rat bestimmt die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsstelle in einem Reglement.</p>	<p>Die Formulierung lehnt sich an Art. 2 Abs. 1 des geltenden Organisationsreglements an.</p> <p>Im Sinne der bereits heute vorfindlichen Situation ist festgehalten, dass die Geschäftsstelle alle drei Glieder der Kirchenleitung bei der Aufgabenerfüllung unterstützt.</p>
<p>E. Revisionsstelle</p> <p>§ 33 Aufgabe</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung der EKS auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben.</p> <p>² Ihr Bericht wird der Synode vorgelegt.</p>	<p>Die Bestimmung im Entwurf entspricht derjenigen der geltenden Verfassung.</p>
<p>VI. Assoziierung</p>	
<p>§ 34 Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften</p> <p>¹ Die Assoziierung bietet Kirchen und Gemeinschaften, die nicht Mitglied der EKS sind, die Möglichkeit der institutionalisierten Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs mit der EKS. Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften sind nicht Mitglieder im Sinne von IV. (Mitgliedschaft).</p> <p>² Assoziiert werden können</p> <p>a. in der Schweiz ansässige evangelische Kirchen und Gemeinschaften, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich als Kirche oder Gemeinschaft innerhalb der evangelischen Tradition verstehen, 2. mindestens regional verbreitet sind, 3. demokratisch verfasst sind, 4. nicht einer Kirche der EKS angegliedert sind oder zu einem Synodalverband gehören, der Mitglied der EKS ist; <p>b. evangelische Schweizer Kirchen und Gemeinschaften im Ausland.</p> <p>³ Die Assoziierung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.</p> <p>⁴ Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Synode. Sie haben in der Synode beratende Stimme.</p> <p>⁵ Der Rat führt einen strukturierten Austausch mit den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften.</p>	<p>Im Sinne der Ausführungen im Kommentar (Kap. 5) sieht der Verfassungsentwurf für gewisse evangelischen Kirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit zur Assoziierung vor. Dadurch soll den genannten Kirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit der Begegnung und des institutionalisierten Austauschs mit den in der evangelisch-reformierten Kirche verbundenen Kirchen geboten werden.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssetzungssystematik sind alle Bestimmungen zur Assoziierung an dieser Stelle zentral zusammengefasst.</p> <p>Das Kriterium der regionalen Verbreitung (Abs. 2 lit. a, Punkt 2) erfordert von den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften, dass sie mehrere Einzelgemeinden in mehreren Kantonen umfassen.</p>

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
<p>⁶ Die EKS oder die assoziierten Kirchen und Gemeinschaften können die Assoziierung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Jahres beenden. Der Beschluss zur Beendigung einer Assoziierung durch die EKS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.</p>	
<p>VII. Finanzen</p>	
<p>§ 35 Grundsatz Die EKS deckt ihre Ausgaben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mitgliederbeiträge, b. ausserordentliche Beiträge, c. ausserordentliche Kollekten, d. Vermögenserträge, e. weitere Zuwendungen. 	<p>Auf die Haftungsregelung des Art. 17bis der geltenden Verfassung kann verzichtet werden, da das ZGB heute eine umfassende Haftungsbeschränkung kennt.</p>
<p>§ 36 Mitgliederbeiträge</p> <p>¹ Die Mitgliedskirchen entrichten jährlich Mitgliederbeiträge zur Deckung der sich laut Voranschlag ergebenden Ausgaben. Der Rat setzt den Zahlungstermin fest.</p> <p>² Das Finanzreglement legt den Verteilschlüssel für den Mitgliederbeitrag der Kirchen fest.</p> <p>³ Zu Gunsten einzelner finanzschwacher Kirchen kann eine Entlastung vorgesehen werden.</p> <p>⁴ Das Stimmrecht der Synodalen einer Kirche wird sistiert, wenn die Kirche bis zur vom Rat festgesetzten Frist den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.</p>	<p>Der Entwurf übernimmt in den §§ 36-38 im Wesentlichen die Bestimmungen der Art. 15-17 der geltenden Verfassung.</p> <p>Neu eingeführt werden Bestimmungen zur Sistierung des Stimmrechts im Falle von nicht bezahlten Mitgliederbeiträgen (Abs. 4).</p>
<p>§ 37 Ausserordentliche Beiträge Die Synode beschliesst über ausserordentliche Beiträge und ihre Verteilung auf die Kirchen.</p>	
<p>§ 38 Ausserordentliche Kollekten Ausserordentliche Kollekten dienen zur Finanzierung besonderer Aktionen. Sie werden von der Synode oder in dringenden Fällen vom Rat beschlossen.</p>	

Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen
VIII. Verfassungsrevision	
<p>§ 39 Verfahren Anträge auf Abänderung der Verfassung bedürfen der zweimaligen Lesung in der Synode. Die zweite Lesung findet frühestens in der nächstfolgenden Versammlung der Synode statt.</p>	<p>Das Verfahren der Verfassungsrevision orientiert sich im Wesentlichen nach der heutigen Lösung. Die bislang erforderliche Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung wurde gestrichen.</p>
<p>§ 40 Auflösung ¹ Die Synode beschliesst über die Auflösung der EKS. ² Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode. ³ Im Falle einer Auflösung der EKS werden Gewinn und Kapital der allfälligen Nachfolgeorganisation der EKS zugewendet oder bei Fehlen einer solchen an die Mitglieder gemäss dem vor der Auflösung geltenden Verteilschlüssel verteilt.</p>	<p>Der Entwurf übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen der geltenden Verfassung (Art. 17ter).</p>
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
<p>§ 41 Aufhebung, Inkrafttreten und Neuwahlen ¹ Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 13. Juni 1950. ² Sie tritt am in Kraft. ³ Die nächsten Neuwahlen der Organe finden am statt.</p>	<p>Da der vorliegende Verfassungsentwurf im Sinne einer Totalrevision ausgestaltet ist, enthält er eine Aufhebungsklausel. Die Festlegung von Neuwahlen kann allenfalls für einen geordneten Übergang erforderlich sein.</p>

Anhang: Die Mitglieder der EKS

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau

Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt

Evangelisch-reformierter Synodalverband Bern-Jura

Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

Eglise protestante de Genève

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus

Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern

Eglise réformée évangélique du canton de Neuchâtel

Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Obwalden

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen

Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz

Evangelisch-reformierte Kirche Kanton Solothurn

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen

Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau

Chiesa evangelica riformata nel Ticino

Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri

Eglise évangélique réformée du Canton de Vaud

Eglise réformée évangélique du Valais

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz

Eglise évangélique libre de Genève

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

500 Jahre Reformation: Projekte des Kirchenbundes zwischen 2014 und 2018: Bericht des Rates

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Bericht des Rates zu «500 Jahre Reformation: Projekte des Kirchenbundes zwischen 2014 und 2018» zur Kenntnis.

Bern, 24. August 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1	Das Gesamtprojekt «500 Jahre Reformation»	3
1.1	«500 Jahre Reformation»: dem Ende entgegen.....	3
1.2	Kommunikation	3
1.3	Patronatskomitee	3
2	Reformationsjubiläumskomitee	3
3	Fortschritte der 13 Projekte des Kirchenbundes.....	4
3.1	Projekt 1: Eine effiziente Kommunikation des Jubiläums.....	4
3.2	Projekt 2: Unsere Thesen für das Evangelium.....	4
3.3	Projekt 3: Diskussion der Thesen und Eröffnungsgottesdienst an der HAV 2016.....	4
3.4	Projekt 4: Eine ökumenische Feier	5
3.5	Projekt 5: Eine nationale Tagung «Die Schweiz nach 500 Jahren Reformation».....	5
3.6	Projekt 6: Nationale und lokale Feiern im Oktober und November 2017	6
3.7	Projekt 7: Evangelisches Jugendfestival 2017	6
3.8	Projekt 8: Schweizer Reformationsstädte.....	7
3.9	Projekt 9: Weltausstellung	7
3.10	Projekt 10: Treffen der Mitglieder der protestantischen Synoden Europas.....	8
3.11	Projekt 11: Ein Projekt der Hilfswerke – das Jubiläum für andere	8
3.12	Projekt 12: Gastgeber der Generalversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa.....	9
3.13	Projekt 13: Theaterstück zum Thema «500 Jahre Reformation»: «L’Espulsione – Die Vertreibung».....	9

Der Bericht gibt den Fortschritt der Projekte per 24.8.2017 wieder.

1 Das Gesamtprojekt «500 Jahre Reformation»

1.1 «500 Jahre Reformation»: dem Ende entgegen

Zur Zeit der Kenntnisnahme dieses Zwischenberichts zu «500 Jahre Reformation» geht das Jubiläumsjahr auf nationaler Ebene seinem Ende entgegen. Sowohl auf Ebene des Kirchenbundes wie in den Mitgliedkirchen fanden (und finden immer noch) viele und vielfältige Projekte und Veranstaltungen zum Reformationsjubiläum statt. Via Medien dringt «500 Jahre Reformation» auch an die breite Öffentlichkeit.

Nach dem äusserst gelungenen Auftakt in Genf am 3. November 2016 und in Zürich am 5. Januar 2017, galt es, den Spannungsbogen qualitativ und kommunikativ bis November 2017 durchzuziehen. Dieses Ziel wurde erreicht, indem über das Jahr das mediale Interesse durch verschiedene Veranstaltungen aufrechterhalten wurde: Ökumenische Feier in Zug (1.4.2017), Eröffnung des Schweizer Pavillons an der Weltausstellung in Wittenberg (20.5.2017), nationaler Festgottesdienst im Berner Münster (18.6.2017), Premiere des «Rendez-vous Bundesplatz» (13.10.2017) und evangelisches Jugendfestival «Reformation» in Genf (3.-5.11.2017).

Dieser letzte Zwischenbericht zieht eine kurze Bilanz über die schon abgeschlossenen Projekte und informiert über die Entwicklung der noch anstehenden Veranstaltungen.

1.2 Kommunikation

Der wichtigste Anlass in Sachen Kommunikation war in der Berichtsperiode der nationale Festgottesdienst vom 18. Juni 2017 in Bern. Mit der Unterstützung einer PR-Agentur wurden über 70 Medienbeiträge dazu publiziert. Eine Pressemitteilung machte auf die Veranstaltung aufmerksam. Medien und Ehrengäste trafen sich im kleinen Kreis am Wohnort des Ratspräsidenten G. Locher. Mehrere Artikel berichteten detailliert über diesen Anlass.

1.3 Patronatskomitee

Das Patronatskomitee steht im Jubiläumsjahr für die Bedeutung der Feierlichkeiten ein und sorgt bei den einzelnen Veranstaltungen für eine hohe Sichtbarkeit. Inwiefern die herausragende Zusammensetzung des Patronatskomitees dem Reformationsjubiläum Rückenwind gegeben hat, lässt sich schwer eruieren. Sie ist aber ganz sicher ein Zeichen für die Relevanz des Themas in der breiten Öffentlichkeit.

Im Juni 2017 fand in der Grande Société de Berne ein Abendanlass für das Patronatskomitee statt. Damit wurde das Engagement des Komitees gewürdigt und dem Kirchenbund eine Gelegenheit zur Vernetzung mit Parlamentsmitgliedern sämtlicher Parteien geboten. Rund vierzig Personen befassten sich mit dem Thema «Die Reformation: Begleiterin der Demokratie?», das Thomas Maissen im Gespräch mit Esther Gaillard ansprach.

2 Reformationsjubiläumskomitee

In der Berichtszeit gab es kein Treffen des Reformationsjubiläumskomitees, da die Phase der Vorbereitung des Reformationsjubiläums abgeschlossen war. Das Komitee wird seine nächste und letzte Sitzung nach Ende der Feierlichkeiten abhalten und dann eine Bilanz ziehen. Schon jetzt sei den Komiteemitgliedern ganz herzlich für ihren Einsatz und die gute Zusammenarbeit gedankt, und unser Dank geht auch an die Mitgliedkirchen, die diesem Engagement die dafür nötige Zeit zur Verfügung stellten.

3 Fortschritte der 13 Projekte des Kirchenbundes

3.1 Projekt 1: Eine effiziente Kommunikation des Jubiläums

Silbergedenkmünze

Am 26. Januar 2017 gab Swissmint eine Silbergedenkmünze zu «500 Jahre Reformation» heraus. Die limitierte Auflage der 20-Franken-Sondermünze mit den Porträts von Huldrych Zwingli und Johannes Calvin sowie dem Jubiläums-R wird in drei Ausführungen angeboten. Das Frühjahrs-Kundenmagazin von Swissmint «Kopf oder Zahl» mit einer Auflage von 40'000 Exemplaren in vier Sprachen gab über drei Seiten einen Überblick über die Anlässe von «500 Jahre Reformation».

Jubiläumszeitung

Für die Oktoberausgabe 2017 der reformierten Zeitungen (reformiert., Réformés, Kirchenbote und Interkantonaler Kirchenbote) hat ein Redaktionskomitee ein gemeinsames Heft zu «500 Jahre Reformation» vorbereitet. Es handelt sich um eine Premiere in Sachen Zusammenarbeit zwischen den reformierten Zeitungen der Schweiz. Diese Sonderausgabe erreichte rund 1,2 Millionen Haushalte.

Öffentlichkeitskampagne

Von Mitte Oktober bis Mitte November 2017 findet die Öffentlichkeitskampagne statt. Inhaltlich ist die Kampagne auf den Slogan *quer denken – frei handeln – neu glauben* ausgerichtet. Fünfzehn Mitgliedkirchen beteiligen sich an der Kampagne, sechs weitere empfehlen die Kampagne ihren Kirchgemeinden, und zwei Mitgliedkirchen haben sich gegen eine Teilnahme entschieden. Das Kampagnensujet sowie die einzusetzenden Kommunikationsmittel wurden in Zusammenarbeit mit Kommunikationsverantwortlichen aus den Mitgliedkirchen entwickelt. Die bei den Kirchgemeinden zum Einsatz gelangenden Produkte wurden Mitte September den Kirchgemeinden zugestellt. Der vierzehntägige Plakataushang mit über 1'000 Plakaten im Grossformat an strategischen Orten findet vom 23. Oktober bis 6. November statt. Verschiedene Mitgliedkirchen führten am 31. Oktober 2017 eine Verteilaktion an rund dreissig grossen Bahnhöfen durch. Die Kreation und Distribution der Werbemittel leistet der Kirchenbund. Die Produkt- und Streukosten werden von den teilnehmenden Mitgliedkirchen übernommen.

3.2 Projekt 2: Unsere Thesen für das Evangelium

Das Projekt «Unsere Thesen für das Evangelium» kam Ende Juni 2016 zu seinem Abschluss. Die Broschüre «Mit 40 Themen auf dem Weg» wurde aber weiterhin rege bestellt und in der Kirchgemeindearbeit eingesetzt. Die deutsche Ausgabe ist nun vergriffen.

3.3 Projekt 3: Diskussion der Thesen und Eröffnungsgottesdienst an der HAV 2016

Anlässlich der HAV fanden am 7. November 2016 ein Festgottesdienst sowie ein Podiumsgespräch als Auftaktveranstaltung des Kirchenbundes zu «500 Jahre Reformation» statt. Laurent Schlumberger, Präsident der Église Protestante Unie de France EPUdF, hielt die Predigt und diskutierte anschliessend unter der Leitung von Simon Weber (EERV) mit Christina Aus der Au (Präsidentin des Deutschen Evangelischen Kirchentags 2017 in Berlin), Esther Schläpfer (Pfarrerin am Berner Münster), Guy Morin (Regierungspräsident Basel-Stadt), Rudolf Wehrli (Präsident des Verwaltungsrates Clariant) und Isabelle Chassot (Direktorin

Bundesamt für Kultur) über die von den Mitgliedkirchen an den Kirchenbund eingereichten Thesen. Diese wurden im Juni 2017 den Mitgliedkirchen in Form einer Broschüre zur Verfügung gestellt.

Anschliessend an das Podiumsgespräch stellte der Kirchenbund, beraten durch das Reformationsjubiläumskomitee, eine Sammlung von zwölf sogenannten Glaubenstweets zusammen, die die breite Öffentlichkeit animieren soll, über den Glauben nachzudenken. Diese Kurzbotschaften zum Glauben wurden zwischen Ende September und Ende Oktober 2017 über Social-Media-Kanäle verbreitet. Das gab den Kirchen die Gelegenheit, die Wirksamkeit einer gemeinsamen Kampagne in den sozialen Netzwerken zu testen. Ausserdem wurde ein illustriertes Poster gedruckt und den Kirchen zur Verfügung gestellt.

3.4 Projekt 4: Eine ökumenische Feier

Gemeinsam mit der Schweizer Bischofskonferenz SBK und dem Trägerverein «Mehr Ranft» veranstaltete der Kirchenbund am 1. April 2017 in Zug einen nationalen ökumenischen Gedenk- und Feiertag. Er stand unter dem Motto «Gemeinsam zur Mitte» und war Ausdruck wahrer, ökumenischer Verbundenheit: im Jahre 2017 nur einen grossen, nationalen ökumenischen Anlass durchzuführen, anstatt je einen im Zeichen von «600 Jahre Niklaus von Flüe» und von «500 Jahre Reformation». Es war ein Anlass im Zeichen von Versöhnung und für die Einheit, an welchem beide Traditionen einander begegneten.

Mit Unterstützung der Reformierten Kirche Kanton Zug und der Katholischen Kirche Kanton Zug trafen sich 1'000 Personen zu Begegnungen, Vorträgen, Musik und Film sowie zur traditionellen Kappeler Milchsuppe. Die Liturgie wurde zur Verwendung in ökumenischen Gottesdiensten in Kirchgemeinden der ganzen Schweiz während des Jahres 2017 veröffentlicht. Den Höhepunkt des Tages bildete die gottesdienstliche Feier – ein ergreifendes Erlebnis für die Teilnehmenden. Reformierte und Katholiken näherten sich an über die gemeinsame Bitte um Vergebung, Versöhnung, in Lobpreisung und in der Anhörung des Wort Gottes.

3.5 Projekt 5: Eine nationale Tagung «Die Schweiz nach 500 Jahren Reformation»

Nationaler Festgottesdienst zur Sommer-AV 2017

Zum Auftakt der SAV 2017 fand am Sonntagnachmittag, am 18. Juni, auf Einladung des Rates SEK im Berner Münster ein nationaler Festgottesdienst statt. Zu diesem Anlass waren die Delegierten der Abgeordnetenversammlung, alle Mitglieder der Kirchen- und Synodalräte und Synoden der Mitgliedkirchen, Verantwortliche für das Reformationsjubiläum, ehemalige Ratsmitglieder, Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten und kirchlichen Ausbildungsstätten, der Kommunitäten, der Orden, der kirchlichen Medien, der Hilfs- und Missionswerke und der Politik, Schwesterkirchen aus dem In- und Ausland und der Schweizerische Rat der Religionen eingeladen. Im Zentrum des Gottesdiensts, der von den SEK-Ratsmitgliedern Esther Gaillard und Sabine Brändlin sowie von der AV-Präsidentin Claudia Haslebacher geleitet wurde, standen die Worte des Matthäusevangeliums «Wo dein Schatz ist, ist dein Herz.». Nach der Predigt von Ratspräsident Gottfried Locher richteten vier ökumenische Gäste ihre Botschaften ebenfalls danach aus: der römisch-katholische Kurienkardinal Kurt Koch, der anglikanische Erzbischof Justin Welby, Jerry Pillay, Generalsekretär der Weltgemeinschaft reformierter Kirchen, und Olav Fykse Tveit, Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen. Bei den anschliessenden Feierlichkeiten mit Aperitif auf dem Münsterplatz hielten Bundesrat Johann Schneider-Ammann und Margot Kässmann, Reformationsbeauftragte der

Evangelischen Kirche in Deutschland EKD, sowie Vertreterinnen und Vertreter sieben internationaler Delegationen eine Rede. Mehr als 800 Personen aus allen Mitgliedkirchen des Kirchenbundes verbrachten diesen schönen Tag zusammen zur gemeinsamen Feier der protestantischen Vielfalt in der Schweiz.

Veranstaltungsreihe zu «Die Schweiz nach 500 Jahre Reformation»

Die Planung dieses Projektes wurde durch die Unsicherheit rund um die angekündigte Schliessung des Polit-Forums des Bundes im Käfigturm in Bern stark beeinträchtigt. Trotzdem gelang es in der kurzen Frist, eine Veranstaltungsreihe in Form von drei thematischen Bildungsanlässen für die interessierte Öffentlichkeit im Februar und März 2017 im Rahmen des Polit-Forums durchzuführen. Der Titel der Reihe lautete: «Das Erbe der Reformation in der Schweiz und in Deutschland». Diskutiert wurden folgende Fragen: Wie wirken sich die Ereignisse der Reformation bis in die Gegenwart aus? Welche Einflüsse der Reformation wirken bis heute in die demokratische Staatsform in der Schweiz und in Deutschland nach? Bieten die Erfahrungen des Ringens um die konfessionelle Toleranz ein Potenzial für die Bewältigung heutiger religiös genährter Konflikte? Die Veranstaltungsreihe wurde von der Deutschen Botschaft in der Schweiz und dem Polit-Forum mitgetragen.

3.6 Projekt 6: Nationale und lokale Feiern im Oktober und November 2017

Thesenanschlag am 31. Oktober 2017

Zum Abschluss des Jubiläumsjahrs war für den 31. Oktober 2017 eine medienwirksame Aktion vorgesehen, um die breite Öffentlichkeit noch einmal auf «500 Jahre Reformation» aufmerksam zu machen. Kurzfristig ergab sich die Möglichkeit, die jährlich stattfindende Bundeshausbeleuchtung «Rendez-vous Bundesplatz» mit dem Thema «500 Jahre Reformation» zu bespielen. «Rendez-vous Bundesplatz» wird zwischen Mitte Oktober und Ende November von über 600'000 Besuchern und Besucherinnen gesehen und medial von über zwei Millionen Menschen wahrgenommen.

2017 treten nun der Kirchenbund und seine Mitgliedkirchen als sogenannte *content partner* beim «Rendez-vous Bundesplatz» mit seinem Licht- und Tonspektakel «Reset» auf. Diese Partnerschaft bewirkt Kosten, die von mehreren Mitgliedkirchen und der Schweizerischen Reformationsstiftung mitgetragen werden. Diese haben die Chance erkannt, dass mit der Bundeshausbeleuchtung zum Abschluss des Jubiläumsjahrs und zeitgleich mit der Öffentlichkeitskampagne die breite Öffentlichkeit inhaltlich und emotional erreicht werden kann. Die Premiere des Spektakels fand am 13. Oktober statt.

Regionale Feiern am Reformationssonntag

Die Mitgliedkirchen des Kirchenbundes sind eingeladen, am 5. November 2017 (Reformationssonntag) in jeder Mitgliedkirche einen zentralen Gottesdienst (oder je nach Grösse regionale Gottesdienste) durchzuführen. Der Kirchenbund hat eine Expertenarbeitsgruppe aus den Mitgliedkirchen beauftragt, eine gemeinsame Liturgie mit dem Titel «Weil wir Grund haben» zu erarbeiten. Die Liturgie steht seit März 2017 in den vier Landessprachen auf www.ref-500.ch zur Verfügung. 17 Mitgliedkirchen haben am 5. November 2017 einen solchen kantonalen oder regionalen Gottesdienst eingeplant (Stand 24.8.2017).

3.7 Projekt 7: Evangelisches Jugendfestival 2017

Vom 3. bis 5. November 2017 findet in Genf das evangelische Jugendfestival «Reformation» statt. Der Verein «Evangelisches Jugendfestival 2017», der den Anlass organisiert, besteht

aus 17 Mitgliedkirchen des Kirchenbundes und 14 Jugendverbänden und evangelischen Organisationen. Das Festival gliedert sich in fünf Teile: eine Nacht der Lichter am Freitagabend, dezentrale Workshops im Stadtzentrum von Genf, ein Plenaranlass im Arena-Saal und eine Nacht der Begegnungen am Samstag, sowie ein im Fernsehen übertragener Jugendgottesdienst am Sonntagmorgen (Reformationssonntag). Der Vereinsvorstand (Thomas Alder, TG, Daniel de Roche, SEK, Vereinspräsident, Markus Giger, Bibellesebund Schweiz, Vanessa Trüb, GE, und Beat Urech, AG) arbeitet eng mit der zweiköpfigen Projektleitung zusammen: Markus Giger verantwortet die Kommunikation und Administration, und Peter Bruderer leitet die operativ Verantwortlichen der fünf Teilprojekte. Die Internetseite <http://reformation.ch> informiert über das Programm und ermöglicht seit Januar die online-Anmeldung. Bereits über 3'000 Jugendliche über 14 Jahre haben sich angemeldet (Stand 24.8.2017). Elf Jugendgruppen aus dem Ausland werden ebenfalls nach Genf reisen. Der Kirchenbund unterstützt das Projekt nicht nur finanziell, sondern auch administrativ (Vereinssekretariat und Vereinsbuchhaltung). Der Verein wird im Juni 2018 aufgelöst.

3.8 Projekt 8: Schweizer Reformationsstädte

Der Titel «Reformationsstadt Europas» wurde von der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE an elf Schweizer Städte verliehen: Genf, Lausanne, Neuenburg, Basel, Bern, Zürich, Ilanz, St. Gallen, Schaffhausen, Chur und Locarno. Zählt man die Station Wildhaus dazu, sind es zwölf Schweizer Städte, die bei diesem Projekt mitgemacht haben. Insgesamt tragen bereits 99 Städte in 18 europäischen Ländern das Label «Reformationsstadt Europas» (Stand 24.8.2017).

Der Stationenweg begann in Genf am 3. November 2016, gefolgt von den Stationen Lausanne, Neuchâtel und Basel. Nach einem Abstecher ins Ausland besuchte das Geschichtenmobil Wildhaus, Bern, Zürich und Chur. Mit den Stationen wurde eine gemeinsame Broschüre vorbereitet, damit der Weg des Lastwagens eine möglichst grosse Medienresonanz erfuhr. Der Lastwagen sammelte in jeder Station einen Präsentationsfilm und kurze lokale Reformationsgeschichten, meistens auf Video. Da die Stationen in der Schweiz am Anfang der Route waren, konnte der Truck wenig andere Geschichten zeigen. Der Lastwagen und alle Geschichten der 67 Stationen waren in Wittenberg bei der Weltausstellung den ganzen Sommer anwesend. Man kann sie auch auf www.r2017.org finden. Das Geschichtenmobil gab Anlass, um überzeugende und publikumswirksame lokale Programme zu veranstalten und so das Reformationsjubiläum in den jeweiligen Kirchen zu lancieren.

Der Kirchenbund hat eine App für Smartphones herausgegeben, die Touristen eine kleine Stadtführung zu den wichtigen Örtlichkeiten der Reformation erleben lässt. Die App erhielt im April 2017 eine erste Überarbeitung, um die Filme der Schweizer Stationen sowie die Präsentation von Schaffhausen zu integrieren.

3.9 Projekt 9: Weltausstellung

Vom 20. Mai bis 10. September 2017 betrieb der Kirchenbund einen Pavillon namens «Prophezei – Die Schweizer Reformation» an der Weltausstellung in Wittenberg. Das Konzept wurde vom Kirchenbund und von der Schweizer Bischofskonferenz SBK verabschiedet. Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz hat einen Kostenbeitrag geleistet. Der Auftritt in Wittenberg setzte den Akzent auf die Besonderheiten nicht nur der Schweizer Reformation gegenüber der deutschen, sondern auch der Art und Weise wie die Behörden und die Gesellschaft von damals mit der Reformation umgegangen sind. Die erste Originalübersetzung der Bibel ins Deutsche von Zwingli 1531 war deswegen im Zentrum der Ausstellung, sowie die Prophezei, diese gemeinschaftliche Lektüre und Interpretation der

Bibel, die Zwingli eingeführt hat, und aus der diese Übersetzung entstanden ist. Die Besucher und Besucherinnen konnten selber eine Seite der Zürcher Bibel und eine Gravur von Holbein dem Jüngeren auf einer Gutenbergpresse drucken und mitnehmen. Bis zum Schluss der Ausstellung wurde das Neue Testament der neuen Ausgabe der Zürcher Bibel im mittelalterlichen Bibelformat gedruckt. Zu diesem Zweck benutzte man speziell für diesen Anlass entwickelte Platten aus Aluminium und gehärtetem Nylon sowie die neue Erasmusschrift MMXVI, die 2016 in Basel entwickelt wurde im Gedenken an die Herausgabe des Neuen Testaments auf Griechisch durch Erasmus vor 500 Jahren, ohne das weder Luther noch Zwingli ihre Reformationsarbeit hätten leisten können. Die neu gedruckte Bibel wurde über den Sommer vor Ort gebunden und am 9. September, am Vorabend des Abschlusses der Weltausstellung, dem Bürgermeister von Wittenberg und dem Martin-Luther-Zentrum, das im alten Wohnsitz des deutschen Reformators eingerichtet ist, offiziell übergeben.

Die Basler Architekten Christ & Gantenbein bauten den Pavillon und zeichneten die Szenographie, Gabriel de Montmollin verantwortete die Gestaltung der vier Innenräume, mit der Beratung von Juri Steiner. Am 20. Mai 2017 eröffnete Christine Schraner Burgener, die Schweizer Botschafterin in Berlin, den Pavillon in Anwesenheit der Präsidien des Rates SEK, der SBK und der Evangelischen Kirche in Deutschland EKD, sowie zahlreicher Gäste aus der Schweiz und Deutschland.

3.10 Projekt 10: Treffen der Mitglieder der protestantischen Synoden Europas

Vom 10. bis 12. März 2017 trafen sich in Bern auf Einladung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und des Kirchenbundes über 100 Mitglieder der Synoden von 48 Mitgliedkirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE. Ziel dieser Tagung war die Vertiefung der evangelischen europäischen Zusammenarbeit auf synodaler Ebene. Sie stand unter dem Thema «Evangelisch im Haus der Religionen». Die Frage, wie sich der christliche Glaube zu den anderen Religionen verhält, ist genauso ein gegenwärtiges Arbeitsthema der GEKE wie die Frage, wie die Gemeinschaft unter den evangelischen Kirchen Europas weiter vertieft und sichtbar gemacht werden soll. Diese und weitere Themen wurden an der Tagung behandelt. Auch ein Besuch im Berner «Haus der Religionen» gehörte zum Anlass. Der Schlussgottesdienst im Berner Münster war eine öffentliche Feier.

3.11 Projekt 11: Ein Projekt der Hilfswerke – das Jubiläum für andere

Das Reformationsjubiläumskomitee hat verschiedene von HEKS, BFA, mission 21 und DM-échange et mission vorgeschlagene Programme ausgewählt, für welche es besonders sinnvoll ist, anlässlich der Reformationsfeierlichkeiten Spenden zu sammeln. Seit November 2015 bietet die R-500-Foto-App die Möglichkeit, auf Smartphones Bilder durch eine R-Schablone zu knipsen und diese zu spenden. Die Fotos werden auf www.ref-500.ch aufgeschaltet und pro 1000 geschenkten Bildern spendet der Kirchenbund einen Betrag für die von den Hilfswerken ausgewählten Projekte. Die App wurde schon über 650 Mal heruntergeladen, und rund 3'700 Bilder wurden gespendet (Stand 24.8.2017). Die Mitgliedkirchen und die Kirchgemeinden sind aufgerufen, sowohl 2016 wie auch 2017 Sonderkollekten für die ausgewählten Programme zu organisieren.

3.12 Projekt 12: Gastgeber der Generalversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa

Das Projekt wurde aus terminlichen und personellen Ressourcen gestrichen (siehe Ratsbericht zu «500 Jahre Reformation» an der SAV 2016). Die Generalversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) findet aber nach wie vor im September 2018 in Basel statt.

3.13 Projekt 13: Theaterstück zum Thema «500 Jahre Reformation»: «L’Espulsione – Die Vertreibung»

Das Stück mit dem Untertitel «Ein Spiel über das Exil der reformierten Gemeinde von Locarno im Jahre 1555» wurde vom Tessiner Verein Associazione R500 getragen. Geschrieben wurde das Stück von Paul Steinmann, Regie führte Remo Sangiorgio. Die Premiere fand am 21. April 2017 in Locarno statt, und das Stück ging anschliessend bis Juni 2017 auf Tournee und wurde an 14 verschiedenen Orten aufgeführt.

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Zahl der Mitglieder des Rates für die Amtsdauer 2019 – 2022

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, die Zahl der Ratsmitglieder für die Amtsdauer 2019 – 2022 auf sieben festzulegen.

Bern, 23. August 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

1 Grundlage

Am 31. Dezember 2018 endet die Amtsdauer 2015 – 2018. Die Abgeordnetenversammlung wird im Sommer 2018 Gesamterneuerungswahlen durchführen. Gemäss Art. 11 lit. c) der geltenden Verfassung muss die Abgeordnetenversammlung mindestens ein Jahr im Voraus bestimmen, wie viele Mitglieder der Rat während der folgenden Amtsdauer zählen soll.

2. Antrag des Rates

Der Rat beantragt der Abgeordnetenversammlung, die Anzahl der Ratsmitglieder für die Amtsdauer 2019 – 2022 bei sieben zu belassen.

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren: Finanzierung 2018

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst zur Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren für das Jahr 2018 den ausserordentlichen Beitrag von CHF 350'000.

Bern, 13. September 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Begründung

Die Abgeordnetenversammlung hat im November 2014 beschlossen: «Die Abgeordnetenversammlung plant für den solidarischen Lastenausgleich zur Seelsorge in den Bundeszentren einen jährlich zu bewilligenden Beitrag von CHF 350'000 für die Jahre 2015 – 2018 (gemäss Verfassung Kirchenbund Art. 17, Ausserordentliche Beiträge).» Der AV wird deshalb beantragt, den Beitrag für 2018 zu beschliessen.

Kommen Asylsuchende in die Schweiz, stellen sie in einem von den Bundesbehörden geführten Empfangs- und Verfahrenszentrum EVZ ein Asylgesuch. Dort findet entweder nur eine erste Anhörung zu den Asylgründen statt. Anschliessend erfolgt ein Transfer in andere Bundeszentren und Unterkünfte der Kantone. Oder Asylsuchende verbleiben länger in den Zentren, und es kommt zu einem Abschluss des Asylverfahrens vor Ort. Auch die direkt aus Krisenregionen aufgenommenen Flüchtlingsgruppen verbringen die erste Zeit in der Schweiz stets in einem Bundeszentrum. Mit der in der Volksabstimmung im Sommer 2016 gutgeheissenen Neustrukturierung des Asylbereichs nimmt die Bedeutung der vom Bund geführten Asylzentren weiter zu.

Für die reformierten Kirchen ist es eine Chance, in diesen Zentren einen direkten Beitrag zugunsten guter Lebensbedingungen schutzsuchender Menschen zu leisten. Die Seelsorge versteht sich als Dienst am Menschen. Das seelsorgerliche Gesprächsangebot oder die Vermittlung zu Beratungsstellen von Hilfswerken geschieht unabhängig von der Religionszugehörigkeit oder den Fluchtgründen der Asylsuchenden. In den insgesamt 18 vom Bund geführten Zentren – inklusive Transitzone der Flughäfen, Aussenstellen der grösseren Zentren und temporäre Unterkünfte – arbeiten derzeit 25 reformierte Seelsorgende mit Teilzeitpensen (Stand Juli 2017). Die Seelsorgedienste werden überdies von zahlreichen Freiwilligen unterstützt.

Die Bundesbehörden planen, ihre Unterbringungskapazitäten für Asylsuchende in den kommenden Jahren im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs weiter deutlich auszubauen. Deshalb ist auch im kommenden Jahr mit neuen Bundeszentren zu rechnen. Diese Entwicklungen machen ein hohes Engagement der Kirchen für die Seelsorge in den Bundeszentren notwendig.

Für 2018 stehen zusätzlich zum zu beschliessenden Beitrag in den solidarischen Lastenausgleich weitere dringend notwendige Mittel zur Verfügung: Die Herbst-AV 2016 hatte beschlossen, die nicht zweckgebundenen Mittel aus dem Fonds Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA für die Seelsorgedienste in den Bundeszentren einzusetzen. Die Mittel sollen insbesondere 2017 und 2018 verwendet werden. Diese letzte Tranche für 2018 umfasst rund 70'000 CHF.

Die Mitgliedkirchen, auf deren Kirchengebiet sich ein Bundeszentrum befindet, können beim Kirchenbund Antrag um finanzielle Unterstützung für die Seelsorgedienste stellen. Nach dem Beschluss der AV wird der Rat die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich Anfang 2018 verteilen. Dies erfolgt mit dem Verteilschlüssel, welcher folgende von der AV verabschiedete Kriterien berücksichtigt: a.) Belegung der Zentren, b.) Finanzkraft der Standortkirche auf der Basis des SEK-Beitragsschlüssels, c.) Eigenleistungen der Standortkirchen an die Seelsorgedienste.

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Voranschlag 2018

Anträge

Die Abgeordnetenversammlung genehmigt den Voranschlag 2018 mit

1. einem budgetierten Aufwandsüberschuss von CHF 6'143 und
2. Mitgliederbeiträgen von CHF 6'063'102.

Bern, 13. September 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat

Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen.....	3
2	Betriebsrechnung	4
3	Direkter Projektaufwand (Personal- und Sachaufwand).....	7
4	Strukturaufwand	11
5	Rechnung über die Veränderung des Kapitals.....	12
6	Mitgliederbeiträge	15
7	Zielsummen und weitere Beiträge	16

1 Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Voranschlag enthält die Betriebsrechnung und die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und folgt dabei der Rechnungslegungsvorschrift GAAP FER 21.

Der Rat budgetiert die Beiträge der Mitgliedkirchen mit 6'063 TCHF. Sie sind seit 2012 unverändert. Die Beiträge der einzelnen Kirchen wurden gemäss Reglement Beitragsschlüssel berechnet und sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Nach dem ausserordentlichen Jahr 2017 mit den Feierlichkeiten rund um das Reformationsjubiläum legt der Rat der Abgeordnetenversammlung für das Jahr 2018 wieder ein ausgeglichenes Budget vor.

Im Jahr 2017 wurde bei den Feiern des Reformationsjubiläums die Einheit in Vielfalt an verschiedenen Orten und Anlässen gelebt. Diese Einheit soll im Jahr 2018 mit einem Schweizer Tag anlässlich der GEKE Vollversammlung im September 2018 in Basel weiter vertieft werden.

Miteinander mehr Wirkung zu erzeugen ist auch das gemeinsame Ziel der Verfassungsrevision, die im Jahr 2018 beschlossen werden soll. Die ersten Vorbereitungen für eine gemeinsame Synode werden parallel dazu beginnen.

Das nächste grössere Ereignis ist das 100. Jubiläum des Kirchenbundes im Jahr 2020, für das die ersten Planungen ebenfalls bereits im Jahr 2018 beginnen. In den ersten Überlegungen wurde auch darüber nachgedacht, beide Anlässe zu verbinden.

Das Projekt Diakonie Schweiz unter dem Dach des Kirchenbundes wurde im Jahr 2017 gestartet und wird im Jahr 2018 zum ersten Mal ein vollständiges Jahr betreffen. Die neuen Aufgaben werden durch zusätzliche Beiträge Dritter (DDK und KIKO) in Höhe von ca. 165 TCHF mitfinanziert.

Im letzten Jahr der Legislatur 2015-18 plant der Rat, einen weiteren Schwerpunkt auf die Weiterentwicklung des kirchlichen Lebens zu legen. Für die liturgische Arbeit und die Kirchenentwicklung wurde im Vergleich zum Vorjahr daher ein höheres Budget geplant.

Wie in den Vorjahren wird die Migrations- und Asylpolitik auch im Jahr 2018 einen hohen Stellenwert haben und ist mit einem entsprechenden Budget ausgestattet. Schwerpunkte sind dabei die Arbeiten rund um die Seelsorge in den Bundeszentren und der Abschluss eines gemeinsamen Projektes mit dem UNHCR zum Thema Glaube und Flüchtlingsschutz.

Die geplanten Aufwendungen pro Legislaturziel werden auf den Seiten 7-10 dargestellt.

Die Geschäftsstelle rechnet mit einem Stellenetat von 39 Mitarbeitenden mit 24.6 Vollzeitstellen. Davon werden 12 Personen bzw. 8.5 Vollzeitstellen dem Strukturaufwand zugewiesen.

Die Arbeitszeit wurde mit einem durchschnittlichen Tagessatz von 701.50 CHF bewertet.

Die Liegenschaft wurde im Jahr 2010 neu bewertet und wird jährlich mit knapp 100 TCHF abgeschrieben. Durch eine Entnahme aus der Neubewertungsreserve in gleicher Höhe hat diese Abschreibung keinen Einfluss auf das Jahresergebnis.

Der Kirchenbund führt voraussichtlich noch bis Ende 2017 das Präsidium des Rates der Religionen SCR. Ab 2018 wird das Präsidium an ein anderes Mitglied übergeben und das Kapital wird erfolgsneutral ausgebucht.

Um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen, erfolgt die Darstellung in Tausend Schweizer Franken (TCHF).

2 Betriebsrechnung

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%
1 Erträge						
1.1 Mitgliederbeiträge	6'063	78.0	6'063	73.8	6'063	70.4
1.2 Weitere Beiträge (zu Projekten)	584	7.5	862	10.5	867	10.1
1.3 Erhaltene Zuwendungen (zweckgebunden)	0	0.0	0	0.0	102	1.2
1.4 Zielsummen zur Weiterleitung	955	12.3	951	11.6	1'097	12.7
1.5 Kollekten für Fonds	132	1.7	302	3.7	324	3.8
Total Ertrag aus internen Mitteln	7'734		8'178		8'453	
1.6 Erträge aus erbrachten Leistungen	36	0.5	34	0.4	146	1.7
1.7 Erträge aus div. Rückerstattungen Versicherungen	0	0.0	0	0.0	14	0.2
Total Erträge	7'770	100.0	8'212	100.0	8'613	100.0
Betriebsaufwand						
2 Direkter Projektaufwand						
2.1 Personalaufwand	-2'239	27.1	-2'293	24.6	-2'609	29.5
2.2 Reise- und Repräsentationsaufwand	-48	0.6	-99	1.1	-61	0.7
2.3 Sachaufwand allg.	-2'055	24.9	-3'001	32.2	-2'218	25.1
2.4 Abschreibungen					-8	0.1
2.5 Weiterleitungen von zweckgeb. Zielsummen	-955	11.5	-951	10.2	-1'097	12.4
2.6 Weiterleitung von weiteren Beiträgen	-350	4.2	-350	3.8	-382	4.3
Total direkter Projektaufwand	-5'647	68.3	-6'694	71.8	-6'375	72.2
3 Strukturaufwand						
3.1 Personalaufwand	-1'875	22.7	-1'897	20.3	-1'810	20.5
3.2 Reise- und Repräsentationsaufwand	-109	1.3	-124	1.3	-110	1.2
3.3 Sachaufwand	-351	4.2	-357	3.8	-270	3.1
3.4 Unterhaltskosten	-120	1.5	-100	1.1	-115	1.3
3.5 Abschreibungen	-167	2.0	-156	1.7	-151	1.7
Total Strukturaufwand	-2'622	31.7	-2'634	28.2	-2'456	27.8
Total Betriebsaufwand	-8'269		-9'328		-8'831	
Betriebsergebnis	-499		-1'116		-218	
4 Finanzergebnis						
4.1 Finanzertrag	50		50		134	
4.2 Finanzaufwand	-25		-25		-21	
Total Finanzergebnis	25		25		113	
5 Übriges Ergebnis						
5.1 Organisationsfremder Ertrag	76		140		172	
5.2 Organisationsfremder Aufwand	-76		-128		-234	
5.3 Ausserordentlicher Ertrag	56		0		22	
5.4 Ausserordentlicher Aufwand	0		0		-58	
Total Übriges Ergebnis	56		12		-98	
Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	-418		-1'079		-203	
6 Veränderung des Fondskapitals						
6.1 Zweckgebundene Fonds:						
Zuweisung	-882		-717		-891	
Verwendung	1'057		907		914	
6.2 Freie Fonds:						
Zuweisung	-30		-30		-221	
Verwendung	267		720		408	
Total Veränderung des Fondskapitals	412		880		210	
Jahresergebnis (vor Zuweisung an Org.-kapital)	-6		-199		7	
Zuweisungen						
Einlage in /Entnahme aus Organisationskapital	6		199		-7	
Jahresergebnis	0		0		0	

Erläuterungen zur Betriebsrechnung

1.1 Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen in Höhe von 6'063 TCHF entsprechen 78% der Erträge des Kirchenbundes. Sie sind seit 2012 unverändert.

1.2 Weitere Beiträge

Zu den weiteren Beiträgen gehören die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen nach Art. 17 der Verfassung für die Seelsorge in den Bundeszentren (350 TCHF), Tagungsbeiträge für AV und KKP (60 TCHF) und Drittmittel (175 TCHF), davon 165 TCHF für die Diakonie Schweiz. Diese Erträge sind niedriger als in den Vorjahren, da die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen und die Beiträge Dritter zum Reformationsjubiläum entfallen.

1.4 Zielsummen zur Weiterleitung

Zielsummen sind der Sockelbeitrag für die Missionsorganisationen (895 TCHF) und die Sammlung für das ökumenische Institut Bossey (60 TCHF).

1.5 Kollekten für Fonds

Gesammelt wird für den Fonds für Frauenarbeit und den Fonds für Menschenrechte. Die Kollekte für den Fonds Schweizer Kirchen im Ausland wird nicht mehr erhoben.

1.6 Erträge aus erbrachten Leistungen

Zu den Erträgen aus erbrachten Leistungen zählen die Entschädigung für die Verwaltung des Pfarrsolidaritätsfonds, die Beiträge der Teilnehmenden an der Frauenkonferenz, Erlöse aus Vorträgen und Publikationen und ähnliches.

2. Direkter Projektaufwand

Details zeigt die Darstellung des direkten Projektaufwands ab S. 7.

2.6 Weiterleitung von weiteren Beiträgen

Ausserordentliche Beiträge der Mitgliedkirchen gemäss Art. 17 der Verfassung für die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende.

3. Strukturaufwand

Im Strukturaufwand sind neben den Zentralen Diensten und der Administration auch die gesamten Aufwendungen der demokratischen Struktur – Abgeordnetenversammlung und Rat – enthalten. Insbesondere enthält er auch die Partizipation der Ratsmitglieder an Veranstaltungen der Mitgliedkirchen und die Repräsentation nach aussen.

Details zeigt die Darstellung des Strukturaufwands auf S. 11.

4. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis umfasst den erwarteten Ertrag für Obligationen und die Aufwendungen für die Vermögensverwaltung. Kursschwankungen und Erträge aus Aktien werden nicht budgetiert.

5.1 Organisationsfremder Ertrag/Aufwand

Die Generalsekretärin der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK ist über den Kirchenbund angestellt. Die Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

Bis 2017 wird der Kirchenbund auch das Präsidium des Rates der Religionen führen.

5.3 Ausserordentlicher Ertrag

Für die Projekte des Reformationsjubiläums sind in den Jahren 2016 und 2017 Überzeiten in ausserordentlicher Höhe angefallen, die entsprechend abgegrenzt wurden. Ein Teil dieser Überzeiten wird erst im Jahr 2018 abgebaut. Die damit verbundene Auflösung der Periodenabgrenzungen führt zu einem ausserordentlichen Ertrag in Höhe von 56 TCHF.

6.1 Zweckgebundene Fonds

Fonds sind dann zweckgebunden, wenn die Geldgeber einen Zweck festgelegt haben bzw. unter Hinweis auf die Zweckbestimmung eine Spende gemacht haben.

Zu den zweckgebundenen Fonds gehören der Fonds Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA, der Fonds für Frauenarbeit, der Fonds für Menschenrechte, der Fonds für die Seelsorge in den Bundeszentren und neu der Fonds Protestantische Solidarität Schweiz.

Das Kapital des SCR wird erfolgsneutral ausgebucht, wenn das Kapital an ein anderes SCR Mitglied weitergegeben wird.

6.2 Freie Fonds

Auch die freien Fonds haben eine Zweckbindung. Diese kann aber vom zuständigen Organ des Kirchenbundes (Rat oder Abgeordnetenversammlung) verändert werden, ohne dass Rechte Dritter betroffen sind.

Zu den freien Fonds gehören die Fonds Altersvorsorge, Huldrych Zwingli, internationale Veranstaltungen, John Jeffries und der Solidarfonds.

Details zeigt die Rechnung über die Veränderung des Kapitals auf S. 12.

3 Direkter Projektaufwand (Personal- und Sachaufwand)

Projekte	VA 2018	VA 2017
Evangelisch verwurzelt	139	1'898
500 Jahre Reformation	0	1'677
Christlicher Glaube in evangelischer Prägung	73	148
Religionsfrieden	66	73
Evangelisch verbunden	1'385	1'065
Unterstützung Amtsträgerinnen	9	10
Verfassungsrevision	79	39
Kirche für die Schweiz	890	505
Weitergeleitete Mittel	30	126
Urheberrechte	377	385
Evangelisch ansprechend	725	617
Förderung Kunst der Verkündigung	14	95
Liturgische Arbeit	87	48
Botschaften zu Feiertagen	9	34
Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbundes	615	440
Evangelisch ökumenisch	873	838
Ökumene Schweiz	103	117
GEKE	191	106
Weltweite Ökumene	519	555
Weitergeleitete Mittel	60	60
Evangelisch präsent	572	475
Interessenvertretung und Einflussnahme	153	158
Evangelische Positionen zu Lebensfragen	256	128
Gerechtes Wirtschaften	33	59
Weitergeleitete Mittel	130	130
Evangelisch wachsam	1'702	1'584
Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit	101	25
Stimme der Schwachen	12	40
Migrations- und Asylpolitik	305	239
Weitergeleitete Mittel	1'284	1'280
Nicht zugewiesene Mittel	251	217
Gesamter Projektaufwand	5'647	6'694

Erläuterungen zum direkten Projektaufwand

Die Aufwendungen beinhalten jeweils Personal- und Sachaufwendungen.

1 Evangelisch verwurzelt

500 Jahre Reformation

Das Projekt wird im Jahr 2017 vollständig abgeschlossen und ausgewertet. Im Jahr 2018 werden keine weiteren Aufwendungen erwartet.

Christlicher Glaube in evangelischer Prägung

Hierzu gehören Tagungen zu Schwerpunkten des reformatorischen Erbes (Calvin, Heiligung u.a.).

Religionsfrieden

Hierzu gehören vor allem der interreligiöse Dialog, insbesondere Personalaufwendungen für den SCR und ein Beitrag an diesen (42 TCHF). Darüber hinaus ist im Jahr 2018 eine Konsultation bosnischer Muftis geplant für die Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von insgesamt 24 TCHF budgetiert sind.

2 Evangelisch verbunden

Unterstützung Amtsträgerinnen und Amtsträger

Der Kirchenbund hat die Amtsträgerinnen und Amtsträger in der Legislatur im Zuge verschiedener Projekte unterstützt. Er wird 2018 die Armeeeseelsorge wie in den Vorjahren unterstützen.

Verfassungsrevision

Die Verfassungsrevision soll im Jahr 2018 endgültig abgeschlossen werden. Da für dieses Geschäft gemäss Verfassung sechs Monate zwischen zwei Versammlungen liegen müssen, wird eine zusätzliche Abgeordnetenversammlung notwendig. Die Aufwendungen dazu werden inkl. Protokoll bei gut 35 TCHF liegen. Darüber hinaus entstehen Aufwendungen für Übersetzungen (10 TCHF) und Personalaufwendungen (30 TCHF).

Kirche für die Schweiz

Hier sind verschiedene Projekte geplant, die den Zusammenhalt des Schweizerischen Protestantismus fördern sollen. Das grösste Budget ist mit knapp 260 TCHF für die Projekte der Diakonie Schweiz vorgesehen. Diese Projekte werden durch Beiträge Dritter mitfinanziert (165 TCHF).

Neue Projekte in dieser Rubrik sind ein Schweizer Tag anlässlich der GEKE Vollversammlung im September 2018 in Basel, für den knapp 215 TCHF für Personal- und Sachaufwendungen budgetiert sind, die Vorbereitungen der Feierlichkeiten zum 100. Jubiläum des Kirchenbundes (40 TCHF) und Arbeiten für die Protestantische Solidarität Schweiz (40 TCHF).

Für die Frauenkonferenz sind knapp 80 TCHF Personal- und Sachaufwendungen budgetiert, für Projekte der Kommission der Schweizer Kirchen im Ausland ca. 45 TCHF (ohne Fondsbeiträge). Letztere werden durch Entnahmen aus dem Fonds CHKiA finanziert. Weitere Projekte sind der Pfarrkalender 2.0, die Bündelung der Kommunikation, die Mitarbeit in Ausschüssen und Kommissionen etc.

Weitergeleitete Mittel

Beiträge aus dem Fonds Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA.

Urheberrechte

Beiträge für Urheberrechtsentschädigungen an Suisa (Musik), Pro Litteris (Texte), Swissimage (Bilder), VG Musikedition (Kopien im Gottesdienst) und Rechtsberatungskosten an den Dachverbands der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), die der Kirchenbund für seine Mitgliedkirchen zahlt.

3 Evangelisch ansprechend

Förderung Kunst der Verkündigung

Der Kirchenbund beteiligt sich mit 12 TCHF am Preisgeld für den ökumenischen Filmpreis von Locarno.

Liturgische Arbeit

Im Jahr 2018 soll ein Schwerpunkt auf die liturgische Arbeit und die Vernetzung der liturgischen Akteure gelegt werden. Hierzu gehören auch die Arbeit in der Liturgiekommission und die Gestaltung der Gottesdienste der Abgeordnetenversammlungen.

Botschaften zu Feiertagen

Im Jahr 2018 sind lediglich Botschaften zu Ostern und Weihnachten vorgesehen.

Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbundes

Für die laufende Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation für unvorhergesehene Projekte sind 300 TCHF budgetiert. Davon sind 225 TCHF Personal- und 75 TCHF Sachaufwendungen.

Um den erhöhten Anforderungen an die Kommunikation des Kirchenbundes gerecht zu werden, insbesondere auch im Bereich der Bündelung kirchliche Kommunikation, wird Anfang 2018 die Stelle der Bereichsleitung Kommunikation wieder besetzt. Für den medialen Auftritt des Kirchenbundes (Internet, Soziale Medien und Printmedien) sind insgesamt 285 TCHF budgetiert.

4 Evangelisch ökumenisch

Ökumene Schweiz

Neben den Beiträgen an die AGCK fallen Personalkosten für die Zusammenarbeit mit der SBK, AGCK, ERGK und für die Delegationentreffen mit den Freikirchen an.

GEKE

Im September 2018 wird die GEKE Vollversammlung in Basel stattfinden. Der Kirchenbund wird dabei die gastgebende Kirche, die reformierte Kirche Basel Stadt, die den Abend der Begegnung organisiert, und ein Jugendprojekt der GEKE mit jeweils 20 TCHF unterstützen und wird sich darüber hinaus mit 15 TCHF an den Delegationskosten beteiligen. Weitere 20 TCHF sind für ein noch nicht genau geplantes Projekt im Rahmen der Vollversammlung budgetiert.

Weitere Aufwendungen sind für den ordentlichen Beitrag in Höhe von 40 TCHF und für Personalaufwendungen für die Arbeiten im Rat der GEKE und Spesen budgetiert.

Weltweite Ökumene

Hier wird das Engagement in ÖRK, KEK und WGRK und weitere bilaterale, ökumenische Beziehungen zusammengefasst, im Wesentlichen Beiträge: ÖRK (130 TCHF), KEK (80 TCHF), WGRK (50 TCHF).

Darüber hinaus sind ein Sonderbeitrag und Delegationskosten für die Vollversammlung der KEK in Höhe von 25 TCHF und ein Beitrag an die Züricher Kirche, die eine Tagung des Exekutiv-Ausschusses der WGRK organisiert, in Höhe von 15 TCHF budgetiert.

Das Budget für die Internationale Strategie d.h. für Beiträge zu konkreten Projekten der internationalen Organisationen, wurde um diesen Betrag reduziert und beträgt nun 45 TCHF.

Weitergeleitete Mittel

Beiträge an das ökumenische Institut Bossey.

5 Evangelisch präsent

Interessenvertretung und Einflussnahme

Hierzu gehören das Bundeshausmonitoring und Vernehmlassungen (35 TCHF) und die Mitarbeit in ausgewählten Institutionen und in eidgenössischen Kommissionen (20 TCHF). Darüber hinaus sind Personalaufwendungen in Höhe von 60 TCHF für Lehraufträge und weitere akademische Projekte reserviert.

Evangelische Positionen zu Lebensfragen

Hierzu gehören Projekte zu ‹Leben in Gemeinschaft› (90 TCHF), ‹Lebensanfang und Lebensende› (30 TCHF) und Palliative Care (30 TCHF). Darüber hinaus sind hier Personalaufwendungen (95 TCHF) und eine Publikation (10 TCHF) für das ITE Projekt ‹Ehe und Partnerschaft› budgetiert.

Gerechtes Wirtschaften

Hierzu gehört das sozial-ethische Engagement, für das mehrere kleinere Projekte geplant sind. Darüber hinaus wird der Kirchenbund das Politforum finanziell unterstützen (unter *Evangelisch wachsam*), das auch eine Plattform für Debatten zum Thema gerechtes Wirtschaften bieten wird.

Weitergeleitete Mittel

Beiträge aus dem Fonds für Frauenarbeit.

6 Evangelisch wachsam

Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit

Hierzu gehört das gesellschaftspolitische Engagement unter anderem mit dem Projekt ‹Landesrecht und Völkerrecht› (25 TCHF). Darüber hinaus wird der Kirchenbund das Politforum in Bern als eine Plattform für relevante gesellschaftspolitische Themen mit einem Beitrag von 75 TCHF unterstützen und inhaltlich mitgestalten.

Stimme der Schwachen

Hierzu gehören die Mitarbeit an Menschenrechtstag und Flüchtlingssonntag (10 TCHF) und verschiedene kleinere Projekte.

Migrations- und Asylpolitik

Hierzu zählen die Arbeit für bedrohte Christen (25 TCHF), vielfältige Projekte zum Flüchtlingsschutz und die Zusammenarbeit mit Partnern in der Migrationspolitik (100 TCHF), die Personalaufwendungen im Bereich der Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende (75 TCHF) und ein Zusatzbeitrag für die Seelsorge in den Bundeszentren in Höhe von 85 TCHF, der entsprechend AV-Beschluss aus den freien Mitteln des Fonds CHKiA finanziert werden soll.

Im Bereich der Migrationspolitik wird ein gemeinsamen Projekts von Kirchenbund und UNHCR zum Thema Glaube und Flüchtlingsschutz zum Abschluss kommen. Das Budget ist vor allem für die Bekanntmachung der Ergebnisse bestimmt.

Weitergeleitete Mittel

Socketbeitrag für die Missionsorganisationen, Beiträge aus dem Fonds für Menschenrechte und an die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende.

Nicht zugewiesene Projektmittel

Wie in den Vorjahren wird ein Teil der verfügbaren Arbeitszeit als Reserve bestimmt (7.4%). So bleibt es möglich, etwaige Mehrarbeiten oder unvorhergesehene Aufgaben zu erledigen. Darüber hinaus werden Aufwendungen wie Kopien, Porto etc. unter dem allgemeinen Projektaufwendungen verbucht.

4 Strukturaufwand

	VA 2018	VA 2017	JR 16
Abgeordnetenversammlung	249	253	182
Rat	1'093	1'046	839
Zentrale Dienste	705	765	896
Infrastruktur	270	234	208
Liegenschaft	225	202	218
Bibliothek	37	52	39
Administrativer Aufwand der Bereiche	43	82	74
Gesamtsumme	2'622	2'634	2'456

Erläuterungen zum Strukturaufwand

Abgeordnetenversammlung

Seit 2016 werden die administrative Assistenz, der AV-Sekretär und sonstige Unterstützung statt bei den Zentralen Diensten unter Abgeordnetenversammlung gezeigt (ca. 60 Stellenprozente). Dazu kommen Teilnahmen der Beauftragten an der Versammlung (ca. 25 Stellenprozente).

Rat

Im Jahr 2016 hat der Rat aufgrund einer längeren Krankheit eines Ratsmitgliedes in reduzierter Besetzung gearbeitet. Seit 2017 ist er wieder vollzählig.

Im Jahr 2017 war die Stelle der persönlichen Assistenz des Ratspräsidenten aufgrund der finanziellen Belastungen durch das Reformationsjubiläum nicht besetzt. Die Stelle wird Anfang 2018 wieder besetzt.

Unverändert gehören zu diesem Bereich die Besoldung des Ratspräsidenten und der nebenamtlichen Ratsmitglieder sowie die persönliche Assistenz des Ratspräsidenten. Darüber hinaus werden hier 120 Stellenprozente für die administrative Assistenz für Rat und Ratspräsident und die Arbeiten der Beauftragten für den Rat gezeigt. Dazu kommen Spesen, Auslandsreisen und die Kompetenzsumme des Rates.

Zentrale Dienste

Knapp 90 % der Aufwendungen sind Personalkosten für die Geschäftsleitung, Finanzen, Personal und Empfang.

Infrastruktur

Hierunter fallen die Aufwendungen für die Informatik inkl. Abschreibungen (ca. 150 TCHF), Weiterbildung, Personalrekrutierung und weitere Aufwendungen. Davon sind ca. 20% Personalaufwendungen.

Ein Teil der im Jahr 2015 vollständig abgeschriebenen IT und die Telefonanlage werden Anfang 2018 ersetzt und über drei Jahre abgeschrieben.

Liegenschaft

Die im Jahr 2010 neu bewertete Liegenschaft wird mit ca. 100 TCHF abgeschrieben. Die übrigen Aufwendungen entstehen für Abgaben und Unterhalt.

Administrativer Aufwand der Bereiche

Berichtswesen inkl. Rechenschaftsbericht, Personalkommission, Übersetzungsarbeiten etc.

5 Rechnung über die Veränderung des Kapitals

Konten	Anfangs- bestand 1.1.2018	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2018
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	128		100		-135	93
Fonds Menschenrechte	74		32		-40	66
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	289				-62	227
Fonds Schweizer Kirchentage	63					63
Fonds Seelsorge in den Bundeszentren (Asyl)	70		350		-420	0
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz ¹⁾	200		400		-400	200
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen) ²⁾	0					0
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	863		882	0	-1'057	688
Bewertungsreserven						
Arbeitgeberbeitragsreserve	185				-35	150
Neubewertungsreserve Liegenschaften	3'184				-100	3'084
Schwankungsreserven Wertschriften	1'123					1'123
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88					88
Fonds Huldrych Zwingli	591				-50	541
Fonds Internationale Veranstaltungen	170		30		-80	120
Fonds John Jeffries	1'257				-2	1'255
Fonds Publikationen / Dokumentationen	5					5
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Erarbeitetes Kapital	1'256			-199		1'057
Jahresergebnis	-199	-6		199		-6
Organisationskapital	7'681	-6	30	0	-267	7'438

Konten	Anfangs- bestand 1.1.2017	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2017
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	165		100		-137	128
Fonds Menschenrechte	83		32		-41	74
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	654			-145	-220	289
Fonds Schweizer Kirchentage	63					63
Fonds Seelsorge in den Bundeszentren (Asyl)	0		350	145	-425	70
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen) ²⁾	8		65		-59	14
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	1'012		547		-882	677
Bewertungsreserven						
Arbeitgeberbeitragsreserve	235				-50	185
Neubewertungsreserve Liegenschaften	3'284				-100	3'184
Schwankungsreserven Wertschriften	1'123					1'123
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88					88
Fonds Huldrych Zwingli	1'296				-705	591
Fonds Internationale Veranstaltungen	195		30		-55	170
Fonds John Jeffries	1'260				-3	1'257
Fonds Publikationen / Dokumentationen	5					5
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Erarbeitetes Kapital	1'249			7		1'256
Jahresergebnis	7	-199		-7		-199
Organisationskapital	8'763	-199	30	0	-913	7'681

- 1) Das Vermögen der protestantischen Solidarität Schweiz wird Anfang 2018 an den Kirchenbund übertragen und erfolgsneutral gebucht
- 2) Das Vermögen des SCR wird voraussichtlich Anfang 2018 erfolgsneutral ausgebucht.

Erläuterungen zur Veränderung des Kapitals

Anfangsbestand 1.1.2017

Bilanzwerte zum 31.12.2016.

Endbestand 31.12.2017 und Anfangsbestand 1.1.2018

Anfangsbestand vom 1.1.2017 fortgeschrieben um den Forecast 2017 (Stand 31. Juli).

Erträge intern

Das in der Periode erarbeitete Kapital (Jahresergebnis).

Zuweisung extern

Einlagen der Periode in das Kapital.

Interne Fondstransfers

Transfer des Vorjahresergebnisses an das erarbeitete Kapital.

Verwendung extern

Fondsentnahmen.

Endbestand 31.12.2018

Planbilanzwerte aufgrund der geplanten Veränderung des Kapitals.

Fonds CHKiA

Das Engagement des Kirchenbundes für die Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA läuft im Jahr 2017 aus. Die Abgeordnetenversammlung hat im Herbst 2016 beschlossen, die nicht gebundenen Mittel des Fonds in den Jahren 2017 und 2018 für die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende einzusetzen. Dieser Betrag wird Ende 2017 ermittelt und an den Fonds 'Seelsorge in den Bundeszentren' transferiert.

Entnahmen aus dem Fonds erfolgen für konkrete Projekte der Schweizer Kirchen im Ausland und für Abschlussarbeiten der Kommission.

Fonds Protestantische Solidarität Schweiz

Gemäss Beschluss der AV wird der Kirchenbund die Protestantische Solidarität Schweiz (PSS) als Konferenz führen. Die PSS wird ihr Vermögen Anfang 2018 an den Kirchenbund übertragen. Das Kapital wird erfolgsneutral in den Fonds Protestantische Solidarität Schweiz gebucht.

Kapital SCR

Der Kirchenbund führt voraussichtlich noch bis Ende 2017 das Präsidium des Schweizerischen Rates der Religionen. Im Jahr 2018 geht das Präsidium voraussichtlich weiter und das Kapital wird erfolgsneutral ausgebucht.

Neubewertungsreserve Liegenschaft

Die Abschreibung der 2010 neu bewerteten Liegenschaft am Sulgenauweg wird vollständig gegen die Neubewertungsreserve gebucht.

Wertschwankungsreserven Wertschriften

Es werden maximal 25% des Wertes der Wertschriften als Schwankungsreserve gehalten.

Fonds Internationale Veranstaltungen

Diesem Fonds werden jährlich 30 TCHF zugewiesen, um die Beiträge zu den Vollversammlungen der internationalen Organisationen oder andere einmalige Aufwendungen zu finanzieren. Im Jahr 2018 werden Beiträge für die GEKE Vollversammlung in Höhe von 55 und an die KEK in Höhe von 25 TCHF mit diesem Fonds finanziert.

Fonds Huldrych Zwingli

Entnahme für einen Schweizer Tag anlässlich der GEKE Vollversammlung in Basel.

Fonds John Jeffries

Entnahme für die Erneuerung der Fenster der Liegenschaft am Sulgenauweg (jährliche Abschreibung).

Erarbeitetes Kapital

Das in den Vorjahren erarbeitete (Ertragsüberschüsse / Aufwandsüberschüsse) freie Kapital des Kirchenbundes.

Jahresergebnis

Das in der Betriebsrechnung ermittelte Ergebnis.

6 Mitgliederbeiträge

	M _i	B _{1i}	K1	a	b	c	K _i	B _{1i} *K _i	G _i	B _i Neu	B _i 2016	B _i Neu - B _i 2016		
Mitgl.-Kirche	Anzahl Mitglieder	Beitrag unkorrigiert	KF neutral	Korrektur Ressourcen-index	Korrektur Finanzierung	Korrektur Anteil Reformierte	Summe: K1+a+b+c	Zwischen-ergebnis	Anteil Gesamt-beitrag	Beitrag 2018	Beiträge 2016	Abweichung in CHF	Abweichung in %	Mitgl.-Kirche
AG	174'638	473'269	1.00	0.00	0.30	0.00	1.30	615'250	7.836%	475'096	466'850	8'246	1.8%	AG
AI/AR	24'818	67'257	1.00	-0.10	0.25	0.00	1.15	77'346	0.985%	59'727	59'662	65	0.1%	AI/AR
BE-JU-SO	617'338	1'672'986	1.00	-0.10	0.20	0.08	1.18	1'974'123	25.143%	1'524'416	1'518'083	6'333	0.4%	BE-JU-SO
BL	91'834	248'870	1.00	0.15	0.30	0.00	1.45	360'862	4.596%	278'657	287'481	-8'824	-3.1%	BL
BS	29'144	78'980	1.00	0.30	0.55	-0.20	1.65	130'317	1.660%	100'631	108'430	-7'799	-7.2%	BS
FR	41'843	113'395	1.00	-0.10	0.25	-0.20	0.95	107'725	1.372%	83'185	85'247	-2'062	-2.4%	FR
GE	52'035	141'016	1.00	0.30	-0.35	-0.20	0.75	105'762	1.347%	81'669	94'252	-12'583	-13.4%	GE
GL	14'740	39'945	1.00	-0.10	0.20	0.00	1.10	43'940	0.560%	33'930	39'336	-5'406	-13.7%	GL
GR	70'700	191'597	1.00	-0.10	0.30	0.00	1.20	229'916	2.928%	177'541	183'776	-6'235	-3.4%	GR
LU	42'846	116'113	1.00	-0.10	0.45	-0.20	1.15	133'530	1.701%	103'112	100'567	2'545	2.5%	LU
NE	43'302	117'349	1.00	0.00	-0.20	-0.20	0.60	70'409	0.897%	54'370	60'296	-5'926	-9.8%	NE
NW	4'455	12'073	1.00	0.30	0.30	-0.20	1.40	16'902	0.215%	13'052	11'920	1'132	9.5%	NW
OW	2'901	7'862	1.00	0.00	0.20	-0.30	0.90	7'076	0.090%	5'464	5'558	-94	-1.7%	OW
SG	110'446	299'309	1.00	-0.10	0.65	-0.20	1.35	404'067	5.146%	312'020	308'576	3'444	1.1%	SG
SH	30'858	83'625	1.00	0.00	0.25	0.00	1.25	104'531	1.331%	80'719	81'493	-774	-0.9%	SH
SO	28'193	76'403	1.00	-0.10	0.30	0.00	1.20	91'684	1.168%	70'798	72'350	-1'552	-2.1%	SO
SZ	18'648	50'536	1.00	0.25	0.30	-0.20	1.35	68'224	0.869%	52'683	52'552	131	0.2%	SZ
TG	96'784	262'285	1.00	-0.10	0.25	0.00	1.15	301'628	3.842%	232'917	230'031	2'886	1.3%	TG
TI	15'685	42'507	1.00	0.15	-0.50	-0.30	0.35	14'877	0.189%	11'488	13'695	-2'207	-16.1%	TI
UR	1'777	4'816	1.00	-0.10	0.43	-0.30	1.03	4'960	0.063%	3'830	3'692	138	3.7%	UR
VD	232'023	628'782	1.00	0.15	-0.01	0.00	1.14	716'811	9.129%	553'521	547'794	5'727	1.0%	VD
VS	19'974	54'130	1.00	-0.10	-0.20	-0.30	0.40	21'652	0.276%	16'720	17'565	-845	-4.8%	VS
ZG	17'996	48'769	1.00	0.45	0.75	-0.20	2.00	97'538	1.242%	75'319	68'534	6'785	9.9%	ZG
ZH	450'537	1'220'954	1.00	0.30	0.43	0.00	1.73	2'112'250	26.902%	1'631'077	1'614'204	16'873	1.0%	ZH
EMK	5'557	15'059							0.450%	27'270	27'268	2	0.0%	EMK
EELG	510	1'382							0.064%	3'890	3'890	0	0.0%	EELG
Total	2'239'583	6'069'269						7'811'380	100%	6'063'102	6'063'102			Total

7 Zielsummen und weitere Beiträge

	Beitrags- schlüssel	Empfangs- und Verfahrens- zentren	Ausserordentl. Beiträge	Zielsumme CH KIA	Zielsumme Institut Bossey	Zielsumme HEKS	Zielsumme HEKS Flüchtlingshilfe	
SEK-Kirchen	2018 %	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	
AG	7.836%	27'425.00	0	0	4'702	191'897	81'098	AG
AI/AR	0.985%	3'448.00	0	0	591	24'124	10'195	AI/AR
BE-JU-SO	25.143%	87'999.00	0	0	15'086	615'731	260'216	BE-JU-SO
BL	4.596%	16'086.00	0	0	2'758	112'553	47'566	BL
BS	1.660%	5'809.00	0	0	996	40'646	17'178	BS
FR	1.372%	4'802.00	0	0	823	33'599	14'200	FR
GE	1.347%	4'714.00	0	0	808	32'987	13'941	GE
GL	0.560%	1'959.00	0	0	336	13'705	5'792	GL
GR	2.928%	10'249.00	0	0	1'757	71'711	30'306	GR
LU	1.701%	5'952.00	0	0	1'020	41'648	17'601	LU
NE	0.897%	3'139.00	0	0	538	21'961	9'281	NE
NW	0.215%	753.00	0	0	129	5'272	2'228	NW
OW	0.090%	315.00	0	0	54	2'207	933	OW
SG	5.146%	18'012.00	0	0	3'088	126'029	53'261	SG
SH	1.331%	4'660.00	0	0	799	32'603	13'779	SH
SO	1.168%	4'087.00	0	0	701	28'596	12'085	SO
SZ	0.869%	3'041.00	0	0	521	21'279	8'993	SZ
TG	3.842%	13'445.00	0	0	2'305	94'078	39'759	TG
TI	0.189%	663.00	0	0	114	4'640	1'961	TI
UR	0.063%	221.00	0	0	38	1'547	654	UR
VD	9.129%	31'953.00	0	0	5'478	223'574	94'485	VD
VS	0.276%	965.00	0	0	165	6'753	2'854	VS
ZG	1.242%	4'348.00	0	0	745	30'422	12'857	ZG
ZH	26.902%	94'156.00	0	0	16'140	658'814	278'423	ZH
EMK	0.450%	1'574.00	0	0	270	11'015	4'655	EMK
EELG	0.064%	225.00	0	0	38	1'571	664	EELG
TOTAL	100%	350'000.00	0	0	60'000	2'448'962	1'034'965	TOTAL

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Finanzplan 2019 – 2022

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Finanzplan 2019 – 2022 zur Kenntnis.

Bern, 13. September 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat

Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

1 Allgemeine Bemerkungen

Wie der Voranschlag ist auch der Finanzplan nach GAAP FER 21 dargestellt und enthält neben der Betriebsrechnung die Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

Die Planungsperiode umfasst die Jahre 2019 bis 2022. Für diese Zeit wird die Abgeordnetenversammlung im Juni 2018 Rat und Ratspräsidenten wählen. Der neu gewählte Rat wird sich neue Legislaturziele setzen und möglicherweise die Strategie anpassen. Darüber hinaus soll der Verfassungsprozess im Jahr 2018 abgeschlossen werden.

Der Finanzplan geht von einer kontinuierlichen Arbeit des Rates und der Geschäftsstelle aus und unterstellt gleichbleibende Beiträge der Mitgliedkirchen.

Mit der allfälligen Annahme der Verfassungsrevision durch die Abgeordnetenversammlung würde der Kirchenbund am 1. Januar 2019 zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS. Mit den heutigen finanziellen Mitteln ist die EKS funktionsfähig. Sollte die Synode beschliessen, der EKS neue Aufgaben zu übertragen, hätte das einen Einfluss auf das Budget, der in dieser Vorlage noch nicht berücksichtigt ist.

Wie bereits im Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2021 angekündigt und wie es von der revidierten Verfassung vorgesehen ist, wird sich die Arbeit des Kirchenbundes in den folgenden Jahren auf eine konsequente Ausrichtung auf den Bündelungsgedanken fokussieren. Als Vorbild gilt dabei das Projekt Diakonie Schweiz, das dem Kirchenbund zusätzliche Aufgaben übertragen hat, die Erträge generieren, und weitestgehend mit bestehendem Personal realisiert werden können. Ein Projekt zur Bündelung der Kommunikation wurde im Jahr 2017 gestartet und soll ab 2018 konkrete Projekte definieren. Mit dem Projekt sollen Synergien erzielt werden, die sich im Finanzplan ab 2020 mit zusätzlichen Erträgen von 50 TCHF zeigen.

Als grösserer Anlass steht im Jahr 2020 das 100-jährige Bestehen des Kirchenbundes an, das voraussichtlich mit der ersten Synode zusammenfällt. Die Planung wird im Jahr 2018 beginnen. Im Finanzplan ist derzeit ein Budget von 200 TCHF vorgesehen, das durch Entnahmen aus dem Zwinglifonds und dem Fonds Schweizer Kirchentage kompensiert wird.

Der Finanzplan sieht leichte Lohnerhöhungen im Rahmen der Teuerung von 0.5% p.a. vor.

Der Finanzplan ist ein rollendes Planungsinstrument. Verbindliche Finanzbeschlüsse werden durch die Abgeordnetenversammlung im Rahmen des Voranschlags bzw. durch den Rat bei Einzelgeschäften gefasst.

2 Betriebsrechnung 2018 – 2022

	Voranschlag 2018		Finanzplan 2019		Finanzplan 2020		Finanzplan 2021		Finanzplan 2022	
	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%
Erträge										
Mitgliederbeiträge	6'063	78.0	6'063	77.0	6'063	76.3	6'063	76.3	6'063	76.3
Weitere Beiträge (zu Projekten)	584	7.5	685	8.7	760	9.6	760	9.6	760	9.6
Erhaltene Zuwendungen (zweckgebunden)	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Zielsummen zur Weiterleitung	955	12.3	955	12.1	955	12.0	955	12.0	955	12.0
Kollekten für Fonds	132	1.7	132	1.7	132	1.7	132	1.7	132	1.7
Total Ertrag aus internen Mitteln	7'734		7'835		7'910		7'910		7'910	
Erträge aus erbrachten Leistungen	36	0.5	36	0.5	36	0.5	36	0.5	36	0.5
Erträge aus div. Rückerstattungen Versicherungen	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Total Erträge	7'770	100.0	7'871	100.0	7'946	100.0	7'946	100.0	7'946	100.0
Betriebsaufwand										
Total direkter Projektaufwand	-5'647	68.3	-5'501	67.6	-5'692	68.3	-5'558	67.7	-5'481	67.3
Total Strukturaufwand	-2'622	31.7	-2'631	32.4	-2'640	31.7	-2'649	32.3	-2'659	32.7
Total Betriebsaufwand	-8'269		-8'132		-8'332		-8'207		-8'140	
Betriebsergebnis	-499		-261		-386		-261		-194	
Total Finanzergebnis	25		25		25		25		25	
Total Übriges Ergebnis	56		0		0		0		0	
Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	-418		-236		-361		-236		-169	
Veränderung des Fondskapitals										
Zweckgebundene Fonds:										
Zuweisung	-882		-982		-982		-982		-982	
Verwendung	1'057		1'032		1'095		1'032		1'019	
Freie Fonds:										
Zuweisung	-30		-30		-30		-30		-30	
Verwendung	267		240		302		227		102	
Total Veränderung des Fondskapitals	412		260		385		247		109	
Jahresergebnis (vor Zuweisung an Org.-kapital)	-6		24		24		11		-60	
Zuweisungen										
Einlage in /Entnahme aus Organisationskapital	6		-24		-24		-11		60	
Jahresergebnis	0		0		0		0		0	

2.1 Erträge

Der Finanzplan geht von gleichbleibenden Mitgliederbeiträgen aus. Er unterstellt, dass die Beiträge für die Projekte der Diakonie Schweiz auch über den zugesagten Zeitraum von drei Jahren hinaus im gesamten Planungszeitraum unverändert bleiben.

In den Jahren 2017 und 2018 wird die Seelsorge in den Bundeszentren, über die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen hinaus, durch einen Transfer im Jahr 2017 vom Fonds CHKiA zum Fonds Seelsorge in den Bundeszentren finanziert. Soll in den Folgejahren die Unterstützung der Seelsorge auf dem gleichen Niveau bleiben, müssten die Abgeordneten im Sommer 2018 beschliessen, die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen zu erhöhen. Der vorliegende Finanzplan unterstellt eine Erhöhung um 100 TCHF.

Wie bereits im Finanzplan 2018-2021 ist ab 2019 ein kleiner Ertrag durch gezieltes Fundraising budgetiert.

2.2 Direkter Projektaufwand

Im direkten Projektaufwand sind nicht nur die Sach- sondern auch die Personalaufwendungen für die Projekte des Kirchenbundes budgetiert.

Im Vergleich zum Jahr 2018 werden die Sachaufwendungen im Jahr 2019 etwas reduziert. Im Jahr 2018 ist ein ausserordentlicher Aufwand für einen Schweizer Tag anlässlich der GEKE Vollversammlung in Basel eingeplant, der im Jahr 2019 entfällt. Ausserdem wird ein gemeinsames Projekt mit dem UNHCR und die Verfassungsrevision im Jahr 2018 abgeschlossen werden.

Im Jahr 2020 wird der Kirchenbund sein 100-jähriges Bestehen feiern und voraussichtlich wird in diesem Jahr auch die erste Synode stattfinden. Die Planungen für diese Anlässe werden im Jahr 2018 beginnen. Vorbehaltlich einer konkreten Planung sieht der Finanzplan dafür im Jahr 2020 derzeit ein Budget von 200 TCHF vor.

Die internationalen Organisationen werden weiterhin durch ordentliche Beiträge und durch Beiträge zu konkreten Projekten, vor allem auch zu den Vollversammlungen, unterstützt. Der Rat plant für das Jahr 2021 einen Beitrag für die Vollversammlung des ÖRK und Delegationskosten in Höhe von 75 TCHF. Diese Aufwendungen werden durch Entnahmen aus dem Fonds Internationale Veranstaltungen kompensiert.

2.3 Strukturaufwand

Zum Strukturaufwand gehören die Aufwendungen der AV und des Rates sowie die der Zentralen Dienste, soweit sie nicht Projekten zugeordnet werden können. Darüber hinaus die administrativen Aufwendungen der Bereiche, wie die Erstellung des Rechenschaftsberichts.

Die Liegenschaft wird jährlich mit ca. 100 TCHF abgeschrieben. Die Abschreibung wird gegen die Neubewertungsreserve gebucht. Für die übrige Infrastruktur sind jährliche Abschreibungen in Höhe von knapp 70 TCHF vorgesehen.

2.4 Finanzergebnis

Wie im Voranschlag werden die Zinsen auf Obligationen und die Aufwendungen budgetiert, Kursschwankungen werden nicht budgetiert.

2.5 Übriges Ergebnis

Die Generalsekretärin der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK ist über den Kirchenbund angestellt. Die Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

2.6 Fondsergebnis

Details enthält die Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

3 Rechnung über die Veränderung des Kapitals 2019 – 2022

Konten	Anfangsbestand 1.1.2019	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2022
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	93		400		-400	93
Fonds Menschenrechte	66		128		-128	66
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	227		0		-227	0
Fonds Schweizer Kirchentage	63		0		-63	0
Fonds Seelsorge in den Bundeszentren (Asyl)	0		1'800		-1'800	0
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz ¹⁾	200		1'600		-1'600	200
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen) ²⁾	0		0		0	0
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	688		3'928		-4'218	398
Bewertungsreserven						
Arbeitgeberbeitragsreserve	150				-150	0
Neubewertungsreserve Liegenschaften	3'084				-398	2'686
Schwankungsreserven Wertschriften	1'123					1'123
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88				-88	0
Fonds Huldrych Zwingli	541				-150	391
Fonds Internationale Veranstaltungen	120		120		-75	165
Fonds John Jeffries	1'255				-10	1'245
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital	1'057			53		1'110
Jahresergebnis	-6	-1		-53		-60
Organisationskapital	7'438	-1	120	0	-871	6'686

Die zweckgebundenen Fonds werden gemäss ihrer Reglemente geführt.

Gemäss AV-Beschluss wurde die Kollekte für den Fonds Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA eingestellt. Das Restkapital des Fonds wird zur Unterstützung konkreter Projekte der Schweizer Kirchen im Ausland eingesetzt. Bis 2021 ist eine jährliche Entnahme in Höhe von 50 TCHF und im Jahr 2022 eine letzte Entnahme in Höhe von 77 TCHF budgetiert.

Das Kapital des Fonds Schweizer Kirchentage soll für einen Kirchentag anlässlich des 100-jährigen Bestehens des Kirchenbundes im Jahr 2020 bzw. anlässlich der ersten Synode vollständig verbraucht werden.

Die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen für die Seelsorge in den Bundeszentren werden jeweils im selben Jahr vollständig ausgezahlt.

Das Organisationskapital wird im Planungszeitraum um ca. 750 TCHF reduziert. Diese Kapitalreduzierung erklärt sich wie folgt:

Im Jahr 2010 wurde die Liegenschaft am Sulgenauweg neu bewertet. Ein Wert in gleicher Höhe wurde für nicht realisierte Gewinne in die Neubewertungsreserve gebucht, die jährlich um die Abschreibungen der Liegenschaft reduziert wird. Diese planmässige Abschreibung erklärt ca. 400 TCHF der Kapitalreduzierung.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve wurde im Jahr 2012 an die Pensionskasse der Gesamtkirchengemeinde Bern geleistet, um eine Unterdeckung auszugleichen. Beim Wechsel der Pensionskasse im Jahr 2013 wurde dieser Betrag nicht vollständig benötigt. Die Pensionskasse

Abendrot führt daher für den Kirchenbund ein Konto, das dazu genutzt werden kann, die Arbeitgeberbeiträge zu reduzieren. Da der Rat keine Unterdeckung der Pensionskasse erwartet (Deckungsgrad Ende 2016: 107.7%), sollen die Arbeitgeberbeiträge von 2017 bis 2021 jährlich mit 50 TCHF aus dieser Reserve finanziert werden.

Der Fonds Altersvorsorge wurde gebildet, um konkrete Rentenzusagen des Kirchenbundes zu finanzieren. Da die letzte berechnete Rentnerin verstorben ist, wird der Fonds 2019 aufgelöst.

Im Jahr 2020 werden 150 TCHF für Projekte anlässlich der 100-Jahrfeier des Kirchenbundes aus dem Zwinglifonds entnommen.

Aus dem Fonds Internationale Veranstaltungen werden die Beiträge zu den Vollversammlungen der internationalen Organisationen finanziert. Dazu werden jährlich 30 TCHF in den Fonds eingelegt. Im Jahr 2021 werden 75 TCHF als Beitrag zur ÖRK Vollversammlung und zu den Delegationskosten entnommen.

Der Finanzplan erwartet für den gesamten Planungszeitraum ein in der Summe ausgeglichenes Ergebnis.

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK (KMS): Jahresbericht 2016

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht 2016 der Koordinationskonferenz der Missionsorganisationen und des SEK zur Kenntnis.

Bern, 23. August 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

1 Jahresbericht der Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und des SEK (KMS) für das Jahr 2016

Die KMS tagte am 3. Februar, 25. Mai, 23. September und 1. Dezember jeweils in den Räumlichkeiten des SEK in Bern. Im Rahmen ihres Mandats übermittelte sie der Abgeordnetenversammlung des SEK ihren Jahresbericht sowie die Berichterstattung und Rechnungslegung von Mission 21 (m21) und DM-échange et mission (DM). Zudem beantragte sie dem SEK, den vorgesehenen Sockelbeitrag der Kirchen für die Missionsarbeit beizubehalten.

1.1 Diskussionen zu Themen betreffend das Verhältnis Kirche – Mission

Die KMS unterhielt sich mehrmals über das Verhältnis zwischen Missionsorganisationen und SEK. Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf der neuen Statuten des SEK führte zu einer ausführlichen Diskussion über die heutigen und die gewünschten Beziehungen zwischen schweizerischen Kirchen, dem SEK, Hilfswerken und Missionsorganisationen. Dies mündete in einem gemeinsamen Antrag von m21 und DM zur Formulierung von Artikel 8 der neuen Statuten: "Die protestantische Kirche der Schweiz anerkennt Mission 21 und DM als ihre Missionswerke in der Schweiz."

Nach der Prüfung des neuen ekklesiologischen Textes des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) 2015 führte die KMS im Jahr 2016 Überlegungen zur neuen Erklärung des ÖRK über die Mission und die Evangelisation durch (Gemeinsam für das Leben: Mission und Evangelisation in sich wandelnden Kontexten), die vom Zentralausschuss verabschiedet und von der Vollversammlung in Busan erörtert wurde. Der Text betont die Bedeutung der Pneumatologie und erweitert den Horizont der Mission auf die gesamte Schöpfung. Die Erklärung räumt den an den Rändern lebenden Bevölkerungen beim Zeugnis für das Leben und für den Kampf gegen die Kräfte der Ungerechtigkeit und des Todes Priorität ein. Gemeinsam mit dem ekklesiologischen Text des ÖRK (Glaube und Kirchenverfassung) betont die Erklärung die wichtige Beziehung zwischen Kirche und Mission. Schliesslich enthält der Text aussagestarke Absätze zur Evangelisation. Die KMS anerkennt den Wert des Dokuments, stellt aber fest, dass es schwierig ist, dieses bei den Kirchen bekannt zu machen. In der weiteren Diskussion untersuchte die KMS einen Beitrag von Ralph Kunz, Professor für praktische Theologie an der Universität Zürich, zum Thema "Mission als Zukunft der Kirche – neue Paradigmen und ihre Bedeutung für die Praxis".

Vor dieser Perspektive beurteilte die KMS die Bedeutung des aktuellen Projekts einer Glaubenserklärung der Eglise Protestante Unie Frankreichs.

1.2 Weitere anlässlich der Konferenzsitzungen vorgestellte und diskutierte Themen

Die KMS bietet einen offenen und informellen Raum für den Informationsaustausch und Dialog unter den Mitgliedsorganisationen. Solche Themen werden grundsätzlich in den offiziellen Jahresberichten behandelt und müssen hier nicht im Detail beschrieben werden; einige werden beispielhaft aufgeführt.

DM, HEKS, SEK und einige Schweizerische Kirchen tragen gemeinsam Sorge für das Zeugnis bei den Kirchen im Nahen Osten. Um die Massnahmen und Verantwortlichkeiten klar zu koordinieren, sind Konsultationen im Gange. DM setzt die Konsultation bei den Mitgliedskirchen zum Inhalt des Programme Nord und zu den Verbindungen mit der Conférence des Eglises romandes (CER) fort. m21 hat das 15-jährige Jubiläum gefeiert und neue Leitlinien für ihre

gesamte Tätigkeit verabschieden lassen. m21 tritt regelmässig als Sprachrohr für das Leid der Partnerkirchen in vielen Ländern auf, in denen sich die Lage kontinuierlich verschlechtert, z.B. im Kongo, in Nigeria oder im Sudan. Der SEK informierte regelmässig und detailliert über den Inhalt, die Vorbereitungen und die Eröffnung der Feierlichkeiten zum Reformationsjubiläum unter dem Slogan, der ebenfalls eine missionarische Auswirkung hat: "quer denken – frei handeln – neu glauben".

1.3 Teilnahme an den Sitzungen (durchgängig oder teilweise)

DM-échange et mission: Nicolas Monnier, Ysabelle de Salis

Mission 21: Claudia Bandixen, Albrecht Hieber

SEK: Serge Fornerod, Philippe Woodtli, Daniel Reuter

Moderation: Jacques Matthey

Das Protokoll wurde von Claudia Bandixen erstellt (einmal vertreten durch Albrecht Hieber).

Das Sekretariat wurde von Nadia Gonçalves und dann Séverine Ledoux bei DM übernommen, der Empfang vom SEK.

Moderator:

Jacques Matthey

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Missionsorganisationen

Anträge

1. Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht 2016 (in französischer Sprache) von DM-échange et mission zur Kenntnis
2. Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht 2016 von mission 21 zur Kenntnis.

Bern, 23. August 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat

Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Die an der Sommer-Abgeordnetenversammlung im Juni 2010 beschlossene Einrichtung einer «Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK» gibt den Missionsorganisationen das Recht, die Berichte und Anträge an die Abgeordnetenversammlung mündlich zu vertreten. Die Abgeordnetenversammlung erhält die Kompetenz, die Berichte der Missionsorganisationen zur Kenntnis zu nehmen.

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Stiftung Brot für alle Bfa: Wahl von drei Mitgliedern des Stiftungsrates Bfa für die Amtsdauer 2018 – 2021

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt – gestützt auf Artikel 7 des Stiftungsstatuts der Stiftung Brot für alle Bfa – folgende Personen erneut als Mitglieder des Stiftungsrates Bfa für die Amtsdauer 2018 – 2021:

Elisabeth Bürgi Bonanomi
Angelika Hilbeck
Maja Ingold

Bern, 13. September 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Aktuell setzt sich der Stiftungsrat Brot für alle Bfa wie folgt zusammen:

Präsidium	Jeanne Pestalozzi-Racine	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
Mitglieder	Nicole Bardet	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Elisabeth Bürgi Bonanomi	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2014 – 2017
	Angelika Hilbeck	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2014 – 2017
	Maja Ingold	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2014 – 2017
	Pierre Jacot	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Florian Wettstein	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Daniel Reuter	Wahl durch Rat SEK

Die folgenden Mitglieder des Stiftungsrates Bfa stellen sich für die Amtsdauer 2018 – 2021 erneut als Mitglieder des Stiftungsrates Bfa zur Verfügung:

Elisabeth Bürgi Bonanomi
Angelika Hilbeck
Maja Ingold

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz: Wahl von sechs Mitgliedern des Stiftungsrates HEKS

Anträge

Die Abgeordnetenversammlung wählt – gestützt auf Artikel 7 des Stiftungsstatuts der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS – folgende Personen als Mitglieder des Stiftungsrates HEKS für den Rest der Amtsdauer 2016 – 2019:

Jean-Luc Dupuis
Michèle Künzler
Walter Schmid

Gleichzeitig wählt die Abgeordnetenversammlung – gestützt auf Artikel 7 des Stiftungsstatuts der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS – folgende Personen erneut als Mitglieder des Stiftungsrates HEKS für die Amtsdauer 2018 – 2021:

Rolf Berweger
Marie Jancik van Griethuysen
Christoph Sigrist

Bern, 13. September 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Der heutige Stiftungsrat Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS setzt sich wie folgt zusammen:

Präsidium	Claude Ruey	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
Mitglieder	Doris Amsler-Thalmann	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Rolf Berweger	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2014 – 2017
	Marie Jancik van Griethuysen	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2014 – 2017
	Verena Nold Rebetez	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Daniel Reuter	Wahl durch Rat SEK
	Fritz Schneider	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Jacques-André Schneider	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2014 – 2017
	Christoph Sigrist	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2014 – 2017

Ende 2017 werden Verena Nold Rebetez, Claude Ruey und Jacques-André Schneider aus dem Stiftungsrat HEKS zurücktreten. Neu stellen sich für den Rest der Amtsdauer 2016 – 2019 als Mitglieder des Stiftungsrates HEKS folgende Personen zur Verfügung:

Jean-Luc Dupuis
Michèle Künzler
Walter Schmid

Gleichzeitig stellen sich die folgenden Mitglieder des Stiftungsrates HEKS für die Amtsdauer 2018 – 2021 zur Wiederwahl zur Verfügung:

Rolf Berweger
Marie Jancik van Griethuysen
Christoph Sigrist

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz: Wahl des Präsidiums des Stiftungsrates HEKS für den Rest der Amtsdauer 2016 – 2019

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt – gestützt auf Artikel 7 des Stiftungsstatuts der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS – Walter Schmid als Präsidenten des Stiftungsrates HEKS für den Rest der Amtsdauer 2016 – 2019.

Bern, 13. September 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Der heutige Stiftungsrat Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS setzt sich wie folgt zusammen:

Präsidium	Claude Ruey	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
Mitglieder	Doris Amsler-Thalmann	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Rolf Berweger	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2014 – 2017
	Marie Jancik van Griethuysen	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2014 – 2017
	Verena Nold Rebetez	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Daniel Reuter	Wahl durch Rat SEK
	Fritz Schneider	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2016 – 2019
	Jacques-André Schneider	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2014 – 2017
	Christoph Sigrist	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2014 – 2017

Ende 2017 tritt Claude Ruey als Präsident des Stiftungsrates HEKS zurück. Der Rat SEK schlägt der Abgeordnetenversammlung vor, Walter Schmid als Präsidenten des Stiftungsrates HEKS für den Rest der Amtsdauer 2016 – 2019 zu wählen.

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im SEK: Wahl eines Mitglieds des Stiftungsrates fondia für den Rest der Amtsdauer 2015 – 2018

Antrag

Die Abgeordnetenversammlung wählt – gestützt auf Artikel VII des Stiftungsstatuts der fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund – Annina Policante-Schön als Mitglied des Stiftungsrates fondia für den Rest der Amtsdauer 2015 – 2018.

Bern, 18. September 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Der Rat
Der Präsident
Gottfried Locher

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

Aktuell setzt sich der Stiftungsrat fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund wie folgt zusammen:

Präsidium	Nicolasina ten Doornkaat	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
Mitglieder	Rudolf Brunner	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Claire-Lise Favrod	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Roland Frey	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Esther Gaillard	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Magaly Hanselmann	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Catherine Kressmann	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Sigwin Sprenger	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018
	Urs Woodtli Stebler	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2015 – 2018

Ende 2017 tritt Sigwin Sprenger als Mitglied des Stiftungsrates fondia zurück. Der Rat SEK sowie der Stiftungsrat fondia schlagen der Abgeordnetenversammlung zur Wahl als Mitglied des Stiftungsrates fondia für den Rest der Amtsdauer 2015 – 2018 vor:

Mitglied	Annina Policante-Schön
----------	------------------------

Abgeordnetenversammlung vom 6.-7. November 2017 in Bern

Abgeordnetenversammlungen 2018: Orte und Daten

Anträge

Die Abgeordnetenversammlung nimmt die Tagungsorte und -daten 2018 zur Kenntnis:

1. Eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung findet vom 23.-24. April 2018 in Bern statt.
2. Die Sommer-Abgeordnetenversammlung findet auf Einladung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 17.-19. Juni 2018 in Schaffhausen statt.
3. Die Herbst-Abgeordnetenversammlung findet vom 5.-6. November 2018 in Bern statt.

Bern, 18. September 2017
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Das Büro der Abgeordnetenversammlung
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Claudia Haslebacher Hella Hoppe

